Fortsetzung der Hauptverhandlung am Mittwoch, den 10. September 1975, um 9.03 Uhr.

## (36. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von Oberstaatsanwalt Holland - erscheinen in derselben Besetzung wie am ersten Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
Just.Sekr. Janetzko,
Just.Ass. z. A. Scholze.

Die Angeklagten sind anwesend mit ihren Verteidigern:
Rechtsanwälte Pfaff, Dr. Heldmann, Becker (als
amtlich bestellter Vertreter von Rechtsanwalt
Schily), Riedel, v. Plottnitz, Eggler, Künzel,
Schwarz, Schlaegel, König, Linke, Grigat.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Herr RA Schnabel hat sich entschuldigt. Er wird später erscheinen.

Herr RA Schily wird durch Sie, Herr RA Becker, weiterhin hier vertreten.

RA Be.: RA Schily kommt noch heute morgen. Frau Becker ist aus denselben Gründen verhindert wie gestern.

V.: Bitte das Wort.

Prot. Führ.: Bitte Mikrophon einschalten.

V.: Herr Schily wird also noch kommen. Frau RAin Becker?

RA Be.: Bittet, sie aus denselben gründen wie gestern zu entschuldigen.

V.: Ja. Nach unseren Vorstellungen hätten jetzt die Angeklagten die Gelegenheit ergreifen sollen, sich zur Sache zu äußern. Aber nach den Ankündigungen gestern abend wird sich wohl zunächst einer der Herrn Verteidiger zu Wort melden.

Herr RA v. Plottnitz.

- RA v. Pl.: Ja, ich bitte ums Wort, und zwar zunächst möchte ich noch mitteilen - ich glaube, ich hab's ja schon mal fernmündlich gemacht -, daß ich in dieser Woche, und zwar am morgigen und übermorgigen Sitzungstage verhindert sein werde und mich deshalb einmal mehr vertreten lassen muß durch den Kollegen Düx. Gestern haben wir ja einen Vermerk, einen Vermerk des Senats hier vorgefunden, in dem zu der Problematik der Vertretung durch Referendare in ihrer Eigenschaft als amtlich bestellte Vertreter nochmal etwas gesagt worden ist. Ich meine, daß die Rechtsauffassung, die der Senat in der fraglichen Besprechung letzte Woche mit den Kollegen als auch in dem gestrigen Vermerk vertreten hat, daß die schlechterdings nicht haltbar ist, und ich will versuchen - es dauert nicht lang - ich will versuchen, nochmals dazu folgendes klarzustellen.
- V.: Herr Rechtsanwalt, ich habe Ihnen schon gesagt, zunächst mal: Es ist nicht wünschenswert, daß die Sitzung damit wieder eröffnet wird. Es war Gelegenheit gegeben in einem Gespräch, das stattgefunden hat.— Sie waren wohl an diesem Tage nicht anwesend die Rechtsauffassungen, die gegenseitigen, darzulegen. Ich gebe auch dazu noch Gelegenheit, Ihre jetzt aufgrund des Aktenvermerks nochmals überprüfte Rechtsauffassung dem Senat, speziell aber mir bekanntzugeben, weil es ja eine Frage ist, die der Vorsitzende zu entscheiden hat.

  Ich bitte, sie jetzt nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen.
- RA v. Pl.: Herr Vorsitzender, ich meine, daß mir auch fernmündlich von Ihnen gesagt worden war, daß man dazu kurz nochmal hier in der Verhandlung zur Klarstellung für alle Beteiligten, auch für die B.Anwaltschaft, etwas sagen könne und solle. Es dauert nicht lange.
- V.: Ich darf vielleicht folgenden Vorschlag machen:
  Ich stehe Ihnen bei der nächsten Pause zum Zwecke der
  Besprechung dieser Frage wieder zur Verfügung und würde

dann auch einen Herrn der B. Anwaltschaft bitten, daran teilzunehmen, so daß wir dann allseits besetzt sind und das vorgetragen werden kann. Mit der Hauptverhandlung unmittelbar hat's jetzt nichts zu tun.

- RA v. Pl.: Naja, gut. Dann lege ich jetzt zumindest Wert auf die Feststellung, daß ich morgen verhindert sein werde,...
- V.: Ja. Die Gründe werden Sie dann auch bitte darlegen.
- RA v. Pl.: ..daß ich mich vertreten lassen werde, und daß ich wegen der Rechtsauffassung, die wir dazu nochmals erwiert haben, und die wir dazu vertreten, auf einen Schriftsatz verweise, den ich hiermit als Anlage zum Protokoll überreichen darf.

V.: Gerne.

RA v. Plottnitz übergibt den Antrag als Anl. 1 zum Protokoll.

Der Antrag ist dem Protokoll als Anl. 1 beigefügt.

- RA Rie.: Herr Vorsitzender, ich möchte nur ebenfalls mitteilen, daß bei mir dieselbe Situation vorliegt auch für morgen und übermorgen. Ich hab's ebenfalls schriftlich vorbereitet und werde das dann zu den Akten geben.
- V.: Dann darf ich Sie bitten, auch nachher bei dem Gespräch, das in der Pause stattfindet, teilzunehmen.

RA Riedel übergibt den Antrag als Anl. 2 zum Protokoll.

Der Antrag ist dem Protokoll als Anl. 2 beigefügt.

V.: Herr RA Becker.

RA Be.: Herr Vorsitzender, ich möchte kurz noch einer anderen Sache um Auskunft bitten.

Sie haben uns gestern ein Papier, einen Vermerk des Senates vorgelegt, da steht drin:

# Anlage 1 zum Protokoll vom 10,9,1975

2908

Armin Golzem

Rupert v. Plottnitz

3446 / 281

Helmut Riedel

Bernd Koch

RAe A.Golzem, R.v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52

An das Oberlandesgericht - 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1, 8.9.75

Hochstraße 52 Telefon (0611) 28 01 41/42 Gerichtsfach 274

Postscheckkonto: Ffm. 61521-606 Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693839 Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M., 1 004 304 200

Telefonische Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

R-sy-2500

In dem Verfahren

gegen

Andreas Baader u.a.

hier: Jan Carl Raspe

- 2 StE 1/74 -

teile ich zunächst mit, daß ich an den Sitzungstagen 11. und 12. 9. 1975 verhindert sein werde. Grund der Verhinderung ist eine überaus umfangreiche und deshalb zeitraubende bzw. arbeitsintensive Revisionsrechtfertigung in einer Frank furter Schwurgerichtssache, in der ich vor dem Tatrichter als Pflichtverteidiger tätig war. Die Frist zur Rechtsfertigung der Revision läuft in der kommenden Woche ab. Sowohl wegen ihres Umfangs als auch im Hinblick auf ihre rechtlichen Schwierigkeiten eignet sich die Sache nicht zur Bearbeitung bzw. Überlassung an Kanzleikollegen, die vor dem Tatrichter nicht tätig waren. Ich werde mich deshalb am 11. und 12. 9. 1975 durch meinen amtlich bestellten Vertreter, Herrn Rechtsreferendar Düx, vertreten lassen.

Zur Frage meiner Vertretung durch Herrn Rechtsreferendar Düx als amtlich bestelltem Vertreter bzw. zu den insoweit vom Senat in und außerhalb der Sitzung am 2. 9. 1975 geäußerten Bedenken wird im übrigen wie folgt Stellung ge-

nommen:

Der Kollege Düx wurde auf meinen Antrag hin von der Landesjustizverwaltung des Landes Hessen, vertreten durch den Herrn Präsidenten des Landgerichtes in Frankfurt/Main, für Fälle meiner Verhinderung zu meinem amtlichen Vertreter bestellt. Ihm stehen im Vertretungsfall die anwaltlichen Befugnisse des von ihm vertretenen Rechtsanwaltes zu, § 53 Abs. 7 BRAO. Im Rahmen des Bestellungsverfahrens hat die Landesjustizverwaltung die Eignung des Kollegen Düx, als amtlich bestellter Vertreter eines Rechtsanwaltes tätig zu sein bzw. vor Gericht aufzutreten, geprüft und - wie seine Bestellung zeigt - im Ergebnis bejaht. Schon deshalb ist der Senat nicht berechtigt, im Falle meiner Verhinderung die Vertretung durch den Kollegen Düx zu beantstanden. Denn der Senat würde sich damit Befugnisse anmaßen, die gem. § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO zur ausschließlichen Zuständigkeit der jeweiligen Landesjustizverwaltung gehören. Als amtlich bestellter Vertreter ist der Kollege Düx im Falle meiner Verhinderung berechtigt und verpflichtet, Herrn Raspe in gleicher Weise, wie ich es zu tun hätte, in der Hauptverhandlung zu verteidigen. In diesem Zusammenhang sei nur am Rande vermerkt, daß der Kollege Düx bereits in mehreren Haftprüfungsterminen als mein amtlich bestellter Vertreter vor dem Bundesgerichtshof aufgetreten ist.

§ 142 Abs. 2 StPO steht dem Auftreten des Kollegen Düx als meinem amtlich bestellten Vertreter nicht entgegen. Diese Vorschrift verbietet lediglich, Referendare, die <u>nicht zu</u> amtlichen Vertretern eines Rechtsanwaltes bestellt wurden, in Strafsachen, die zur Zuständigkeit eines Land- bzw. Oberlandesgerichts gehören, zu Pflichtverteidigern zu bestellen. Sie

vermag jedoch die sich aus § 53 Abs. 7 BRAO ergebende Befugnis eines zum allgemeinen Vertreter bestellten Rechtsreferendars, im Falle der Verhinderung des vertretenen Rechtsanwaltes auch vor dem Landoder Oberlandesgericht zu verteidigen, nicht in Frage zu stellen. Auch die in NJW 1967/165 veröffentlichte Entscheidung des BGH (5. Strafsenat) stellt für die Frage der Vertretungsbefugnis eines Referendars vor dem Landgericht auf die Bestellung zum amtlichen Vertreter durch die Justizverwaltung ab.

Für Verteidiger, die nicht in Stuttgart oder Umgebung ansässig sind, ist die Aufrechterhaltung eines einigermassen geordneten Kanzleibetriebes am Ort ihrer Residenz ohne die Möglichkeit, sich im vorliegenden Verfahren durch ihre amtlichen Vertreter vertreten zu lassen, nicht möglich. Etwaige Bemühungen des Senates, den im Verhinderungsfall unerläßlichen Rückgriff auf die zu allgemeinen Vertreter bestellten Kollegen zu verhindern, würde einem weiteren Versuch zur gezielten Schwächung der Verteidigung gleichkommen.

(Rupert von Plottnitz)
Rechtsanwalt

2911

Armin Golzem

Rupert v. Plottnitz 3446 / 284

Helmut Riedel

Bernd Koch

RAe A.Golzem, R.v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52

An das Oberlandesgericht - 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1, 8.9.75

Hochstraße 52 Telefon (0611) 28 01 41/42 Gerichtsfach 274

Postscheckkonto: Ffm. 61521-606 Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693839 Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M., 1 004 304 200

Telefonische Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

H-sv-2587

In dem Verfahren

gegen

Andreas Baader u.a.

Ulrike Meinhof

2 StE 1/74 Az:

teile ich mit, daß ich am 11. und 12. 9. 1975 die Termine zur Hauptverhandlung nicht wahrnehmen kann. Da der 12. 9. 1975 ursprünglich als Hauptverhandlungstermin nicht vorgesehen war, habe ich für diesen Tag mehrere Mandantenbesprechungen seit längerem vereinbart, die sich nunmehr auch nicht verschieben lassen. Am 11. 9. 1975 habe ich Mandantenbesuche vorgesehen, deren Hauptverhandlung am 15. 9. 1975 bevorsteht. Ich werde mich an den genannten Tagen deshalb in der Hauptverhandlung von dem Rechtsreferendar Dr. Gerd Temming vertreten lassen. Die schriftliche Vertreterbestellung durch den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt/Main werde ich vorlegen.

V. Ze Il

Rechtsanwalt

PS. Eus esquire de Requentemp concersoil auf Lowe-Rocen lang I. Vor & B. Thun . G. (): Der allgemeine Vertreter tritt pour en dei Stelle des grenielte Through. "Die wortgetreue Veröffentlichung eines Auszuges aus dem Wortprotokollentwurf der Hauptverhandlung gegen Baader und andere gibt zu folgendem Hinweis Anlaß:

Es ist unzulässig, den Wortprotokollentwurf anderen Personen oder Institutionen als den am Verfahren Beteiligten oder mit dem Verfahren amtlich Befaßten zugänglich zu machen. Unzulässig ist insbesondere eine Veröffentlichung des Protokollentwurfs oder eine Weitergabe zu diesen Zwecken."

Ich wollte eigentlich nur fragen, auf welche Rechtsgrundlage Sie diesen Vermerk stützen. Ich nehme eher an, daß es sich also im wesentlichen darum handelt, daß aus dem Protokoll in der Presse nichts zitiert werden soll, oder daß Sie das verhindern möchten und bitte da um Auskunft, worauf Sie das stützen wollen.

V.: Also das ist ne Frage, die mich verwundert, Herr Rechtsanwalt. Ich meine, das ist nun wirklich erstaunlich.
Glauben Sie, daß ein normales Hauptverhandlungsprotokoll dazu zur Verfügung stünde, daß man es veröffentlicht? Und hier ein Wortprotokoll, das also weit über
das hinausgeht, was das Gesetz erfordert, das zum
Schutze der Angeklagten selbstverständlich niemals hinausgegeben werden kann, auch wenn sie ein eigenes Interesse haben?

RA Be.: Ja welche Rechtsgrundlage nehmen Sie denn dafür?

V.: Das sind Arbeitsgrundlagen für das Gericht. Das sind Aktenbestandteile. Seit wann können denn Aktenbestandteile frei veröffentlicht werden?

Angekl. Ra.: Die Fragen stellen wir uns auch.

V.: Darf ich noch folgendes dazu sagen, Herr Rechtsanwalt?

Nein, wir debattieren da nicht. Ich gebe jetzt die Antwot und damit ist dann schluß. Herr Rechtsanwalt, wir können uns auch über diesen Punkt, wenn Sie wollen, außerhalb der Hauptverhandlung unterhalten.

Angekl. Baa.: Das betrifft uns doch unmittelbar.

So viel ist sicher: Wir haben keinen Verdacht damit gegen irgend jemand ausgesprochen, weil wir nicht wissen, wie die Veröffentlichung zustandegekommen ist und wir uns klar..

RA Be.: Auf welche Veröffentlichung nehmen Sie denn Bezug hier?

V.: Bitte?

RA Be.: Auf welche Veröffentlichung nehmen Sie denn hier Bezug, die Sie da veranlaßt hat?

V.: Ha nun, das ist doch hinreichend bekannt. Es geht nur um die Frage, daß hier Anlaß besteht..

RA Be.: Welche denn?

- V.: Ha nun, es ist im Spiegel ein wortgetreuer Auszug erschienen, wobei wir niemand Vorwürfe machen, weil wir nicht wissen, wie es zustandegekommen ist, und wir nur den Prozeßbeteiligten darüber Klarheit verschaffen müssen, daß es selbstverständlich Unterlagen sind, Aktenbestandteile, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.
- RA Be.: Aber Herr Vorsitzender, ich möcht nur eines noch dazu sagen:

Es handelt sich ja hier um Dinge, die hier in öffentlicher Hauptverhandlung gesprochen worden sind, die genausogut stenographisch hier festgehalten werden können, und der § 353 g des StGB greift eindeutig für diese Aktenbestandteile bzw. für diese Protokolle nicht ein. Insofern bleibt meine Frage hinsichtlich der Rechtsgrundlage Ihres Vermerkes weiterhin offen.

V.: Aktenbestandteile sind Arbeits wakerlagen; Arbeitsunterlagen für Verfahrensbeteiligte, speziell für das
Gericht, sind nicht zu Veröffentlichungen bestimmt;
im Gegenteil: Wenn irgendwelche Akten eingesehen werden sollen, dann bedarf es eines Interesses, wenn
Außenstehender dazukommt, es nachgewiesen werden muß.
Schon daraus ergibt sich's.

Im übrigen: Selbstverständlich, wenn stenographiert wird und dergl. Wir können nicht mal behaupten, daß das nicht

diesmal der Fall war, dann ist es nicht möglich, das zu verhindern - wollen wir auch nicht. Es war ja deswegen nur dieser Fall Anlaß, darauf hinzuweisen, daß dieses Protokoll nicht etwa vervielfältigt und verteilt werden kann.

Ich bitte aber, damit diesen Punkt abzuschließen.
Notfalls können wir ihn auch außerhalb der Hauptverhandlung bei Gelegenheit nochmals besprechen.
Darf ich jetzt bitten, wenn Anträge gestellt werden
sollen, die zu stellen.

RA Be.: Herr Vorsitzender, ich möchte gern zu dem Beschluß des Senats von gestern, mit dem die Ablehnung der Sachverst. Prof. Dr. Ehrhardt und Dr. Mende als unbegründet zurückgewiesen worden ist, <u>Gegenvorstellungen</u> erheben.

V.: Herr Rechtsanwalt, ich darf auf folgendes hinweisen,

- damit wir uns auch in diesem Punkte rechtlich richtig verstehen:
  Gegenvorstellungen sind denkbar, wenn Tatsachen verwertet worden sind, die für die Betroffenen neu wären.
  Das ist im Beschluß nicht der Fall. Sie sind ferner dann denkbar, wenn das rechtliche Gehör nicht gewährt worden wäre. Das ist wohl nach einer viertägigen Begründungsmöglichkeit kaum zu behaupten. Das heißt: Eine Gegenvorstellung, so, wie Sie sienoffenbar sich vorstel-
- len, ist nicht möglich und wird auch nicht zugelassen.

  RA Be.: Herr Vorsitzender, ich möchte dem widersprechen.

  Wenn Sie sich die Anmerkung Nr. 2 vor § 296 in Kleinknecht anschauen, dann steht dort ganz klar drin, daß

  Gegenvorstellungen bei Beschlüssen, die nicht.. die nicht
  der Beschwerde unterliegen, zulässig sind, und zwar

RA Riedel verläßt in der Zeit von 9.11 Uhr bis 9.12 den Sitzungssaal.

einfach in dem Grunde, und der ist hier besonders stark, daß dem Gericht Gelegenheit gegeben werden soll, offensichtlich unrichtige falsche Beschlüsse hier zu korrigieren, und darum hamelt es sich, und dazu gibt es also auch eine B.VerfGE im 9. Bd., S. 89, 107, die genau darauf verweist, und insofern halte ich Ihme Bedenken hier für nicht richtig und bin der Meinung, daß eine Gegenvorstellung zulässig ist.

- V.: Herr Rechtsanwalt, das, was Sie zitieren, ist durchaus richtig. Der Grundgedanke ist eben der bei unanfechtbaren Beschlüssen. Nun ist das, was hier geschehen
  ist, nicht unanfechtbar. Für den Fall, daß es soweit
  kommen sollte, ist die Revision ein Mittel, wo man
  rügen kann, daß hier der Senat nicht richtig entschieden habe, d. h., es ist kein unanfechtbarer Beschluß.
  Herr RA Dr. Heldmann.
- RA Dr. He.: Ich möchte rechtliche Einwendungen erheben.
  Wie Herr Kollege Becker es richtig ausgeführt hat,
  Gegenvorstellung ist zulässig gegen solche Beschlüsse,
  solche Entscheidungen, die nicht mit der Beschwerde
  angreifbar sind, so wie also Ihr gestriger Beschluß.
  Nicht richtig ist, Herr Vorsitzender, die Gegenvorstellungen zu beschränken auf solche Entscheidungen, die überhaupt nicht anfechtbar sind, und darüber gibt ja
  - 1. die Literatur ein Literaturstück ist zitiert und
  - 2. die herrschende Praxis

hinreichend Auskunft, nicht?, so daß also die Gegenvorstellung zulässig ist, und es ist allenfalls, die Frage
der Begründetheit kann in Frage. kann in Zweifel gezogen werden. Mit der Gegenvorstellung des Kollegen
Becker wird geltend gemacht werden die falsche Anwendung
von Rechtsbegriffen, also in erster Linie die rechtsfehlerhafte Anwendung des Rechtsbegriffs der Besorgnis der Befangenheit, und das soll weitergehend als
im Antrag, d. h. mit neuen Gesichtspunkten begründet
werden. Somit ist die Gegenvorstellung zulässig, und

üher die Begründung wird der Senat sich ja dann anschließend seine Gedanken machen.

V.: Ja. Ich betrachte dies als eine Beanstandung meines Hinweises, daß ich nicht bereit bin, jetzt eine Gegen-vorstellung entgegenzunehmen.

Wir werden beraten.

V. (nach geheimer Umfrage):

Wir wollen die Frage ganz kurz draußen beraten. Es sind einige Gesichtspunkte zu berücksichtigen dabei. Wir machen eine kurze Unterbrechung.

Der Senat zieht sich um 9.15 Uhr zur Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt des Senats um 9.20 Uhr wird die Verhandlung wie folgt fortgesetzt.

V.: Der Senat hat beschlossen:

Eine Gegenvorstellung wird nicht zugelassen, da im Senatsbeschluß vom 9.9.75 keine neuen Tatsachen angeführt worden sind, Rechtliches Gehör ist gewährt worden. Die Verteidigung hat selbst darauf abgehoben, es solle die falsche Anwendung von Rechtsbegriffen dargelegt werden. Dazu steht notfalls die Revision zur Verfügung.

Werden weitere Anträge gestellt? Herr RA Riedel.

V.: Herr Vorsitzender, ich möchte beantragen:

ein Schriftstück, das uns zugegangen ist, an die beiden Sachverst. Prof. Müller und seinen Kollegen in Stuttgart weiterzuleiten.

V.: Darf ich Sie bitten, das Mikrophon zu benützen?

RA Rie.: Das Schriftstück stammt von dem Privatdozenten
Dr. med. W. Naeve aus Hamburg und ist gerichtet an
das Landgericht Hamburg. Der Privatdozent ist medizinischer Direktor und Leiter des kriegsärztlichen
Dienstes der Gesundheitsbehörde in Hamburg.

V .: Ist das zwingend, daß das in der Hauptverhandlung..

RA Rie.: Ja.

V.: ..veranlaßt wird?

- RA Rie.: Das ist ein Antrag, Herr Vorsitzender, den ich stelle, nämlich Antrag auf Weiterleitung dieses Schriftstücks, und ich wüßte nicht, was.. in welcher Art und Weise er sonst gestellt werden könnte, außer in der Hauptverhandlung.
- V.: Indem Sie uns ein Schreiben schicken mit der Bitte um Weiterleitung dieses anliegenden Schreibens.
- RA Rie.: Das ist.. aber da leg ich schon Wert darauf, daß das in der Hauptverhandlung auch erörtert wird und bekanntgegeben wird, weil das ja doch eine RENTERE Bedeutung hat.
- V.: Ja, also das scheint wohl zu sein.
- RA Rie.: Nun, das werden Sie merken, wenn ich das noch inhaltlich etwas näher beschreibe.
- V.: Aha. Um 9.21 Uhr erscheint Prof.Dr. Müller. -
- RA Rie.: Es betrifft.. Das Schriftstück hat folgenden Betreff:

Beschluß des LG Hamburg vom 28.7.75.

- V.: Darf ich Sie jetzt zunächst nochmals darauf hinweisen: Ich sehe also, Herr Rechtsanwalt, keinen Zusammenhang mit dem Gegenstand der Hauptverhandlung.
- RA Rie.: Ja lassen Sie mich doch vielleicht das mal zu Ende ausführen.
- V.: Ha nun, dann wäre es witzlos. Es ist nicht Sinn der Sache, das inhaltlich..
- RA Rie.: Es ist ganz kurz. Es ist kurz, dann kann man's doch jetzt machen?
- V.: Zunächst darf ich auf eines hinweisen, Herr Prof. Dr. Müller ist soeben erschienen. Er hat als..

RA Rie.: Ja.

V.: .. Gutachter das Recht, ...

RA Rie.: Um so besser.

V.: ..zur Beobachtung hier anwesend zu sein..

RA Rie.: Dann hört er's gleich mit.

V.: ..zur Erarbeitung der Grundlagen für das Gutachten, das demnächst erstellt werden soll.

RA Riedel verliest das Schreiben des Dr. W. Naeve aus Anl. 3 zum Protokoll. Dieses Schreiben wird von RA Riedel übergeben, um es fotokopieren zu lassen. Die Fotokopie ist dem Protokoll als Anl. 3 beigefügt.

- RA Rie.: Das ist also ein Sachzusammenhang, der ähnliche Umstände betrifft, wie hier, nämlich die hier beschriebene Dauer von Einzelhaft, zu der sich der Gutachter in dem Verfahren gegen Möller in Hamburg geäußert hat.

  Und wie gesagt, mein Antrag geht dahin, ich werde entsprechende Kopien zu den Akten reichen. Diese Kopien dieses Schreibens bitte ich, weiterzuleiten an die beiden Internisten als Sachverst. hier.
- V.: Herr Rechtsanwalt, da der Herr Prof.Dr. Müller anwesend ist...
- RA Rie.: Ebenso an Herrn Prof. Rasch natürlich auch. Bitte?
- V.: Wir haben ja gesagt, die richtige Weise, mit den Sachverst. zu verkehren, ist für die Verteidiger immer über das Gericht.
- RA Rie.: Über's Gericht, genau.
- V.: Ich gestatte Ihnen gerne, daß Sie dieses Schreiben dann nachher Herrn Prof. Müller, der ja jetzt anwesend ist, übergeben.
- RA Rie.: Also nicht über's Gericht, sondern direkt? Gut.
- V.: Sie brauchen's nicht. Wir kennen das. Geben Sie uns das als Anlage zum Protokoll, und wir wissen, daß Sie das Herrn Prof. Müller ausgehädigt haben.
- RA Rie.: Kann ich mich darauf verlassen, wenn ich eine Kopie als Anlage zum Protokoll reiche, daß davon die entsprechenden Ablichtungen weitergeleitet werden?

25: 1034461/ 288

INING IDELLAT

DR. MED. W. NAEVE

2 HAMBURG 54, LIN & U TENEFELD 54 THEE OWN HOAD 40 CE 50 (DURCHWAHD)

An Gus

Landgericht Hamburg Große Strafkammer 21

2 Hamburg 36

Geschäftsnummer (91) 7/75

Betr.: Beschluß des Landgerichtes Hamburg vom 28.7.75

Auftrag zur Exploration der Angeklagten

M ö 1 1 e r und Beurteilung ihrer Hft- und
Verhandlungsfähigkeit.

Die Exploration der Angeklagten Möller ist abgeschlossen, die klimischen Befunde liegen vor. Herr Dr. Stövsand befindet sich bis etwa 7.9.75 in Urlaub außerhalb Hamburgs. Nach seiner Rückkehr ist noch eine körperliche Untersuchung der Angeklagten vorgesehen, eventuell – auf Wunsch des Herrn Dr. Stövsand – auch noch eine Exploration. Das Gericht wird darüber zu entscheiden haben, ob ggf. die Exploration im meinem Beibein zu erfolgen hat.

Hätten meine Feststellungen und die klinischen Untersuchunge. Enhaltspunkte für eine absolute Haft- oder Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten aufgezeigt, so wäre ich wegen
Verzögerung der Gutachtenerstattung ärztlich verpflichtet
gewesen, dies dem Gericht sofort mitzuteilen. Erztlich bin
ich - auch im Hinblick auf die mir vom Gericht gestellten
Fragen - schon jetzt verpflichtet darauf hinzuweisen, daß
aus medizinischer Indikation die nunmehr seit über drei
Jahren angeordnete und bestehende weitgehende Einzelhaft
der Untersuchungsgefangenen aufgehoben werden sollte.

(Dr. Neeve) Medizinaldirektor

- V.: Die werden jetzt sofort gemacht. Sie bekommen.. Wieviele brauchen Sie, eine?
- RA Rie.: Es müßten zwei Ablichtungen weitergeleitet werden an Herrn Prof. Rasch und Schröder.
- V.: Ja, gut. Werden wir's Thnen dreifach fotokopieren und dann Thnen zur Verfügung stellen. Für die Weiter-leitung sind Sie selbst besorgt, und wir nehmen's als Anlage zum Protokoll.
- B.Anw. Dr. Wu.: Können wir auch ein Exemplar haben, Herr Vorsitzender?
- V.: Selbstverständlich.
- RA Rie.: Es ist noch ein Exemplar hier. Wenn das weitergegeben werden kann.
- V.: Damit ist das erledigt. Herr RA Dr. Heldmann.
- RA Dr. He.: Ich bitte ums Wort für den folgenden Antrag. Antrag:

Herrn Prof.Dr. Ehrhardt als Sachverständigen nach § 76 Abs. 1 S. 2 der StPO von seiner Aufgabe zu entbinden.

RA Schily erscheint um 9.25 Uhr.

## Dazu ganz kurz folgende Punkte:

- 1. Herr Prof. Ehrhardt hat bereits am 21.7. in seinem Schreiben an Sie ausgesprochen, daß er sehr erhebliche Bedenken, so heißt es wortwörtlich, gegen die Übernahme dieses Auftrags habe..
- OStA Ze.: Herr Vorsitzender, ich bitte um Entschuldigung.

RA Dr. He.: Ich darf mein..

OStA Ze.: Ich bitte um Entschuldigung.

RA Dr. He.: Auch wenn's dem Herrn..

OStA Ze.: Doch. Herr Vorsitzender,..

V.: Herr Rechtsanwalt, ich gehe davon aus,...

OStA Ze.: .. die B. Anwaltschaft bittet ums Wort.

Soeben ist Herr RA Schily eingetroffen. Es muß geklärt werden, in welcher Eigenschaft Herr RA Bekker hier weiterhin anwesend ist.

- RA Dr. He.: Können Sie das mal vielleicht dem Herrn OStA Zeis mal nahelegen, daß das vielleicht auch mal außerhalb der Hauptverhandlung zu klären ist?
- V.: Ja das ist nun aber gewiß ein Punkt, der in der Hauptverhandlung eine ganz erhebliche Rolle spielt, ob ein Verteidiger legitimiert ist,..

RA Dr. He.: So.

V .: .. aufzutreten.

Herr Rechtsanwalt, darf ich folgendes sagen dazu - ich hab's ja mit Herrn RA Schily schon vorher telefonisch besprochen gehabt und kann das wohl darlegen -:

Herr RA Schily führt hier die Verteidigung; Herr RA Becker ist von ihm vorgesehen als amtlich bestellter Vertreter, ihn zu vertreten für die Fälle, wo er verhindert ist. Zur Einführung von Herrn RA Becker war vorgesehen, daß Herr RA Schily Herrn Becker gelegentlich mal mitnimmt. Das haben wir auch gestattet, beispielsweise bei Herrn RA Schlaegel im Verhältnis zu Herrn RA Herzberg, und es besteht kein Grund, das Herrn RA Schily nicht zu gestatten. Das heißt, ich gehe jetzt davon aus, Sie übernehmen die Verteidigung und Herr RA Becker ist weiterhin nicht mehr als Verteidiger anwesend, sondern um sich zu informieren. Er kann also jetzt nicht mehr das Wort ergreifen, sondern er ist nur zu Informationszwekken anwesend.

RA Sch.: Also ich meine, ich hoffe nicht, daß wir, Herr Dr. Prinzing, auf die Verfahrensweise verfallen, wie in Kaiserslautern also offenbar üblich ist, daß also dann einer.. da geht es ja also auch

ähnlich, so in der Art Untervollmacht, und es ist ja richtig. Wir haben das telefonisch besprochen. Ich habe mich da bei Ihnen erkundigt, ob da Bedenken bestehen. Aber wir wollen doch nicht die Verfahrensweise wählen wie in Kaiserslautern, wo inzwischen gehandhabt wird, daß also ein Verteidiger, der also seinen Vertreter reden lassen will, gezwungen wird, zunächst den Saal zu verlassen, und dann also auf diese Weise seinem Vertreter die Gelegenheit gibt, das Wort zu ergreifen. Es wird sich möglicherweise die Notwendigkeit ergeben, weil ich ja gestern nicht hier sein konnte, für den Herrn Kollegen Becker heute das Wort zu nehmen, und ich bitte doch darum, das also auch hier in der durchaus zuläsigen Form dann zu gestatten. Ich meine, daß da überhaupt keine Bedenken bestehen, wenn gleichzeitig.. Notfalls muß das in Form der Untervollmacht dann gewährt werden.

- V.: Herr Rechtsanwalt, ich bedaure. Das ist rechtlich nicht möglich. Sie sind der bestellte Verteidiger. Sie können vertreten werden, wenn
  Sie zu vertreten sind. Sobald Sie anwesend sind,
  gibt's keinen Grund, Sie zu vertreten. Ich bitte..
- RA Sch.: Naja, dann.. dann wird es also notwendight sein, daß, um Herrn Becker das Wort zu verschaffen, werde ich dann mich hier sozusagen aus der Verteidigung einen Moment entfernen.. zurückziehen müssen.
- V.: Da ist dann die Frage, ob dann für diesen Einzelfall Herr RA Becker zugelassen wird, denn ich
  muß ja in jedem Einzelfall, was gestern konkludent geschehen ist, seine Übernahme der Pflichtverteidigung genehmigen. Wenn sich das etwa um
  es deutlich zu sagen ich behaupte nicht, es sei
  die Absicht, dann mißbräuchlich auswirken sollte,

daß Sie alle fünf Minuten dann sich mal hier hinauskatapultieren, dann müßte ich selbstver- ständlich die Genehmigung versagen. Ich würde also bitten, daß, wenn Sie anwesend sind, Sie die Verteidigung führen und tatsächlich das Anwesen- heitsrecht für Herrn RA Becker nur zu Informationszwecken genehmigt wird.

- RA Sch.: (zunächst unverständliches Nuscheln)
  Zunächst ist ja offenbar der Herr Kollege..
- V.: Bitte? Ich hab das nicht verstanden, scheint aber was Lustiges gewesen zu sein.
- RA Sch.: Im Moment ist ja der Kollege Dr. Heldmann am Zuge, und wir werden das ja dann zu gegebener Zeit zu prüfen haben, wie Sie sich verhalten.
- V.: Bitte, Herr Dr. Heldmann.

### 

- RA Dr. He.: Würden Sie mir erlauben, mich eine Minute mit den gleich hier mit den beiden Kollegen zu unterhalten, ja?
- V.: Wir warten hier am Tisch.
- RA Dr. He.: Danke.

Pause von 9.30 Uhr bis 9.31 Uhr.

- V.: Herr Dr. Heldmann ich darf die Herrn v. Plottnitz und Riedel bitten, Platz zu nehmen.
- RA Dr. He.: Herr Vorsitzender, die kolossal prozeßbeschleunigende Anregung des Herrn OStA Zeis macht's nunmehr notwendig, für eine Viertelstunde eine Pause von Ihnen zu erbitten, und zwar ganz einfach aus folgendem Grund, weil Herr Kollege Schily, wie Sie eben gesehen haben, grade angekommen ist und nun Herr Kollege Becker Herrn Schily diejenigen Vortragsunterlagen, die nunmehr anstehen, übergeben muß und erläutern muß.
- V.: Herr RA Dr. Heldmann, es war keine Anregung von Herrn B.Anw. Zeis. Es war ein Hinweis auf rechtliche Notwendigkeiten.

./.

Im übrigen: Diese Pause bekommen Sie zu diesem Zwecke. Wir machen also jetzt eine Viertelstunde Unterbrechung.

RA Dr. He.: Danke.

Pause von 9.31 Uhr bis 9.50 Uhr.

RA v. Plottnitz ist nicht/anwesend. RA Becker ist/anwesend.

V.: So, wir haben die Pause benützt, gleichzeitig dieses Gespräch wegen der Referendare zu führen. Im übrigen geht der Senat davon aus, nachdem sein Rechtsstandpunkt zu der Frage dieses Vertreter-verhältnisses in gleichzeitiger Anwesenheit bekanntgegeben worden ist, daß in Zukunft diese Informationen vor der Verhandlung gegeben werden. Im Augenblick ist es kein Problem, da der Senat ja, wie es so bezeichnet wird, mit Nettozeiten arbeitet, so daß er mit Pausen großzügiger sein kann. Das wissen wir noch nicht, wie sich das in Zukunft entwickelt, ob man da weiterhin so vorgehen kann.

RA v. Plottnitz erscheint / wm 9.51 Uhr.

Nun darf ich Herrn RA Dr. Heldmann das Wort geben. RA Dr. He.: Ich stelle den Antrag:

> Herrn Prof.Dr. Ehrhardt von seiner Bestellung zum Gutachter in diesem Verfahren zu entbinden. Grundlage § 76 Abs. 1 S. 2 der StPO;

und zwar hierfür folgende Hinweise:
Herr Prof. Ehrhardt hat in seinem Schreiben
vom 21.7.75 an Sie selbst geäußert, er habe - so
wöttlich -

"..erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieses Auftrags..".

Sie, Herr Vorsitzender, haben am 2. September - war es wohl - in der Verhandlung am. letzte Woche hinreichend erklärt, daß Sie selbst keinerlei Informationen darüber eingeholt haben, welcher Art diese Bedenken seien. Sie haben lediglich eine Vermutung geäußert, es könnten private Bedenken sein.

Die Vermutung bei uns jedoch ist eine andere, nämlich, daß Herr Prof. Ehrhardt sich selbst dieser Aufgabe - mag sein, mag sein aus diesem Grund, mag sein aus jenem Grund - nicht gewachsen fühlt oder gar, daß er selbst sich für befangen gegenüber diesen Angeklagten hält. Mag es so sein, mag es so sein, in jedem Fall erscheint es zwingend erforderlich, erschien es zwingend erforderlich, umgehend festzustellen, was Herrn Ehrhardt veranlaßt hat, erhebliche Bedenken gegen die Übernahme dieses Auftrags in seiner allerersten Äußerrung Thnen gegenüber bereits anzumelden.

#### Ferner:

In seinem Schreiben vom 21.8. an Sie wird Herr Prof. Ehrhardt möglicherweise im Hinblick auf diese einen Monat früher geschriebene Äußerung deutlicher. Da schreibt er Ihnen nämlich u. a. in dem Zusammenhang Aufrechterhaltung seiner Gutachterbestellung, daß - ich zitiere wörtlich -

- "..ich offenbar massiv von den Angeklagten abgelehnt werde..."
- S. 2 jenes Schreibens.

Und er empfiehlt dem Senat, zunächst einmal die Begutachtung von Herrn Rasch durchführen zu lassen. D. h. also, dieses Schreiben, wo nicht das erstgenannte bereits erhebliche Bedenken überhaupt an der vollen Bereitschaft des Herrn Prof. Ehrhardt schon hinreichend zeigt, dieses

zweite vom 21.8. jedenfalls läßt keinen Zweifel daran, daß er dieser Gutachteraufgabe sich derzeit jedenfalls entweder nicht gewachsen fühlt - sei es, weil
er sich selbst für befangen hält oder aber diesen
Gutachterauftrag zurückgeben möchte. Das kann man auch
besonders dann verstehen, wenn man seine weiteren
Äußerungen liest, die Sie in dem wörtlichen Zitat
auf S. 3 Thres Beschlusses wiedergegeben haben, wo er
nämlich in Kenntnis dessen, daß er zu einer fachärztlichen Untersuchung nicht gelangen wird, Ihnen
schreibt:

"Die Verhandlungsprotokolle, soweit ich sie bisher lesen konnte, sind natürlich psychologisch und zeitgeschichtlich interessant,

- ich enthalte mich also jeder naheliegenden Kommentierung hier -

streckenweise deprimierend.
Diesem Protokoll wird sich kaum etwas entnehmen lassen, was für eine nennenswerte Beeinträchtigung der Verhandlungsfähigkeit
der Angeklagten spricht. Es finden sich aber
zum Teil abenteuerliche Ausführungen, etwa
über partielle Verhandlungsfähigkeit, über
den Arzt des Vertrauens oder über die sensorische Deprivation. Von der Verfahrenstaktik
abgesehen werden dabei auch grundsätzliche
Mißverständliche deutlich."

Diese Mißverständnisse die scheinen sich ins Unübersehbare zu steigern, wenn man dazu den unmittelbaren Text Thres Beschlusses, d. h. den Text Thres Beschlusses, der sich an dieses Zitat anschließt, liest, nämlich, wo Sie den Verdacht einer Voreingenommenheit des Herrn Prof. Ehrhardt als Sachverst. gegenüber diesen Angeklagten zurückweisen und dann diese tatsächliche, etwas nicht auf den ersten Blick verständliche Kette von Formulierungen, wie ich's eben zitiert habe aus dem Schreiben des Herrn Prof. Ehrhardt, selbst interpretieren, und zwar, wenn Sie erlauben, zitiere ich einen Satz aus Ihrem Beschluß:

"Überlegungen, inwieweit Äußerungen von Verfahrensbeteiligten taktisch motiviert sein könnten, sind schon deshalb unbedenklich, weil u. a. davon abhängt, ob solche Äußerungen im Rahmen des Gutachterauftrags medizinischer Betrachtung bedürfen."

Ob solche Äußerungen von Verfahrensbeteiligten medizinischer Betrachtung bedürfen.

Das scheint ja gradezu der Beweis für die Überforderung dieses Gutachters mit dieser Aufgabe zu sein, denn diese Interpretation, die Sie jener Äußerung des Prof. Ehrhardt gegeben haben, die, nämlich Äußerungen von Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Gutachterauftrags medizinischer Betrachtung zu unterwerfen, da muß sich ja Prof. Ehrhardt plötzlich angesprochen fühlen: vier Angeklagte, vier Ankläger, vier Verteidiger und dann auch noch fünf Richter medizinischer Betrachtung hinsichtlich ihrer Äußerungen zu würdigen. Offensichtlich muß dieser Sachverständige, der ja selbst nicht ran will, damit, mit dieser Interpretation, dieser Aufgabenstellung durch das Gericht überfordert sein.

Aber wesentlicher ist dann objektiv. das, was im folgenden in seinem Schreiben vom 21.8. Herr Prof. Ehrhardt dem Gericht sagt. Er gibt nämlich damit praktisch seinen Gutachterauftrag, den er von Ihnen erhalten hat, an Sie zurück, indem er sagt:

Das, was ich hier tun soll - eine Untersuchung ist für mich sowieso ausgeschlossen - das können Sie, der Strafsenat, selbst. Sie brauchen mich nicht. D. h., ich würdige diesen Text - Sie wissen, welchen ich meine - das ist der letzte Absatz, wo Prof. Ehrhardt sagt:

"Ohne einen erheblichen..

usw. rückt die Frage nach der Verhandlungsfähigkeit in den Bereich der Normalpsychologie und ist als solche primär vom Gericht zu beantworten."

Herr Prof. Ehrhardt - nach allem anderen, was ich vorhin ausgeführt habe - gibt damit seinen Gutachterauftrag wohlnicht wortwörtlich, jedoch mit Sicherheit konkludent an dieses Gericht zurück, und allein das schon ist hinreichend. hinreichender Grund, von der Möglichkeit der Ermessensentscheidung des Gerichts nach § 701, 2 d. StPO Gebrauch zu machen. Und schließlich bitte ich für diese Entscheidung, die ich hier begehre, ganz besonders folgendes zu erwängen:

Der Senat selbst hat in seinem Gutachterbestellungsbeschluß - der datiert vom 18.7.75 - in seinem Schlußabsatz hervorgehoben:

"Der Sache

- also der Gutachtenerstellung -

kommt wegen der laufenden Hauptverhandlung besondere Dringlichkeit zu."

Nun kömen wir hinsichtlich der Sachverst.-Tätigkeit, der etwaigen Sachverst .- Tätigkeit des Herrn Prof. Ehrhardt, an die er selbst ja nicht mehr glaubt, liest man sein Schreiben vom 21.8., die er selbst nicht mehr wahrhaben will, liest man jenes Schreiben, kann man eines jedenfalls zwingend, und das scheint mir für das Gericht zwingend zu sein, entgegenhalten: Die Beibehaltung des Herrn Prof. Ehrhardt als Sachverst. für das Fachbereich Psychiatrie bedeutet eine erhebliche Verzögerung der endgültigen Begutachtung der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten, die das Gericht mit Sicherheit nicht beabsichtigt und die in keinem.. keinerlei Interesse von Prozeßbeteiligten liegt, die aber mit Sicherheit einen erheblichen Nachteil für die Angeklagten darstellt. Allein auch schon aus diesem letztgenannten Grund, die erhebliche Verzögerung, Verschleppung der Gutachtenerstellung bis zu ihrem letzten hin, zwingt, von der Möglichkeit des § 76 1 S. 2 Gebrauch zu machen und den Sachverst., unwilligen Sachverst. Ehrhardt, nun alsbald von dieser seiner ungewollten und ungeliebten Aufgabe zu entbinden.

V.: Will sich sonst jemand zu diesem Antrag melden?
Ich glaube, Herr RA Schily, wenn jetzt Herr Baader sich noch im Anschluß an seinen Verteidiger äußert, wäre das sachgerecht.

Bitte, Herr Baader.

- Reg.Dir. Wi.: Darf ich kurz eine Frage an Herrn RA Heldmann stellen?
- V.: Ich habe nichts dagegen. Herr Dr. Heldmann, Sie werden sich die Frage wohl stellen lassen.
- Reg.Dir. Wi.: Herr RA Heldmann, für mich wäre interessant, noch zu erfahren, wodurch sich diese Verzögerung ergeben soll?
- RA Dr. He.: Das haben wir Ihnen in, also jedenfalls nach Ihrer Nettozeitrechnung, in vier Verhandlungstagen

RA Schnabel erscheint um 10.03 Uhr.

ausführlich vorgetragen. Für uns völlig unverständlicherweise hat das Gericht die Anträge, Herrn Ehrhardt wegen Befangenheit abzulehnen, abgelehnt. Gut. Die Gegenvorstellung ist nicht angenommen worden. Schlecht. - Aber eines ist mit Sicherheit zu sagen:

Nachdem, was wir hier vorgetragen haben, ist es für jeden vernünftigen Menschen, ob er Angeklagter ist oder nicht, unzumutbar, sich von Herrn Prof. Ehrhardt behandeln zu lassen.

- Reg.Dir. Wi.: Herr RA Heldmann, meine Frage haben Sie nicht beantwortet.
- RA Dr. He.: Dann haben Sie meine Antwort nicht verstanden, Herr Widera.
- V.: Herr Baader, Sie haben jetzt das Wort.
- Angekl. Baa.: Naja, es ist nochmals zu sagen, daß dieser Beschluß gestern, diese Entscheidung gestern wirklich

alles bestätigt, alles bis in Detail bestätigt, was wir hier in den vier Tagen vorgetragen haben, auch über die Interessen des Gerichts bei der Gutachterbestellung. Wir haben, nochmals eine Linie aufzugreifen, Ehrhardt abgelehnt, weil er sich den Interessen der Strafverfolgungsbehörden vollständig unterordnet. Er selbst sagt ja wörtlich in einer seiner Veröffentlichungen:

"Die Psychiatrie ist im Gerichtssaal nur Hilfswissenschaft der Strafverfolgungsbehörden."

RA Pfaff verläßt um 10.05 Uhr den Sitzungssaal.

Deutlicher kann man das eigentlich nicht machen, als in der Regisierung dieses Gutachterauftrags an das Gericht, die in diesem Brief zum Ausdruck kommt; d. h., er sagt von vornherein: Instanz der Feststellung der Verhandlungsfähigkeit ist das Gericht. Das ist an sich sehr wesentlich. Ich meine, besser kann man es nun wirklich nicht machen. Deutlicher kann man im Grunde nicht belegen, daß dieser Gutachter befangen ist. daß er sich tatsächlich.. daß er bereit ist, daß er von vornherein bereit ist, sich vollkommen den Interessen des Gerichts hier bzw. der B. Anwaltschaft - das ist ja hier ein Block - unterzuordnen. Aber es gibt an sich noch ein paar andere Punkte: Ich wollte Sie nochmals wesentlich daran erinnern, daß wir hier festgestellt haben, für ne außerordentlich enge Beziehung zwischen Ehrhardt und Witter besteht, das, was Moser, um es nochmals zu wiederholen, als Komplott bezeichnet, und die @riminatiem Ordinarien für Psachiatrie bezeichnet als außerwissenschaftliche Übereinkunft, und daß Ehrhardt.. daß Witter immerhin im Zusammenhang seines Versuchs einer Zwangsnarkose und einer Zwangszentigraphie gewarnt wurde.

Das ist keine Drohung. Interpretieren Sie das nicht so. Aber natürlich beeinflußt das Ehrhardt zwangsläufig, wenn Sie mich verstehen. Es ist sozusagen zwingend, daß Ehrhardt, wenn er in dieser engen Beziehung zu Witter steht, diesen Sachverhalt in seine Beziehung zu den Leuten, die er untersuchen soll, einbezieht und daß sein Urteil dadurch beeinflußt wird.

- V.: Sonstige Wortmeldungen?
  Herr RA Schily, bitte.
- RA Sch.: <u>Ich schließe mich dem Antrag</u> des Kollegen Dr. Heldmann an und möchte ergänzend folgendes dazu ausführen:

Es besteht ja im Zusammenhang dieses Antrages die Notwendigkeit, auch auf den gestern verkündeten Beschluß, wie es auch der Kollege Dr. Heldmann getan hat, einzugehen, und ich glaube, an die Spitze aller Darlegungen gehört die Feststellung bzw. die Frage, ob nicht hier ein Programm sichtbar wird, in der Form, daß man nun auf Biegen und Brechen an diesen beiden Sachverst., die sich durch ihre Veröffentlichungen in der nun detailiert beschriebenen Weise exponiert, aber auch in Bezug auf dieses Verfahren durch die beiden an den Senat gerichteten Schreiben demaskiert haben. Und um dieses Programm vielleicht noch besser übersehen zu können, soll in diesem Zusammenhang nicht darauf verzichtet werden, darauf hinzuweisen, daß ein weiterer Herr aus diesem außerwissenschaftlichen Kartell, von dem Herr Baader soeben gesprochen hat,

RA Pfaff erscheint wieder um 10.08 Uhr.

nun auch einen Auftrag bekommen hat, und zwar in Kaiserslautern, und zwar der Herr Prof. Presser, und wer da nun noch sagt, das ist alles Zufall und das kommt so von ungefähr, da sind die Herren alle so von ungefähr an die erste Stelle irændeiner Rangliste gerückt worden, der strapaziert ein bißchen die Gutgläu-

bigkeit der Verteidigung; denn die Frage muß erlaubt sein, wie denn eigentlich - der Senat stellt sich ja so ganz arglos und sagt, die Herren waren an erster Stelle auf dieser Liste - aber die Frage muß erlaubt sein, wie kommen diese beiden Herren eigentlich an die erste Stelle?

Wenn man einem Referendar im Rahmen der Ausbildung einmal einen Tatbestand vortragen wollte, in dem es darum geht, zu illustrieren, unter welchen Voraussetzungen ein Sachverst. als befangen zu gelten hat, dann würde ich durchaus die.. den Fall des Prof. Ehrhardt und sein Schreiben, das er an den Senat verfaßt hat, für ein Paradebeispiel halten dafür, in welchen Äußerungen und durch welche Bekundungen ein Sachverständiger seine Befangenheit kundtut.

Ende von Band 164.

18

- RA Sch.: Der Senat hat zunächsteinmal in seinen Ausführungen, in dem gestern verkündeten Beschluß das Schreiben des Herrn Prof. Ehrhardt, in dem er, das Schreiben vom 21. Juli 1975, in dem er erwähnt, daß er große, daß er erhebliche Bedenken gegen die Übernahme des Gutachterauftrages hatte, meint, hat der Senat gemeint dieses Schreiben beiseite tun zu können, weil auf dem Schreiben für die Befangenheit des Sachverständigen nichts hervorgehe. Der Senat hat sich aber micht damit befaßt, obwohl das aus dem Protokoll und den Ausführungen der Verteidigung, die im Protokoll nachzulesen ist, eindeutig hervorgeht, daß die Verteidigung eine Beziehung zwischen den Schreiben des Herrn Prof. Ehrhardt vom 21. Juli und 21. Aug. 1975 hergestellt hatte. Zu Ihrer Erinnerung; im Schreiben vom 21. Juli 1975 hatte Herr Prof. Ehrhardt erklärt, daß eigene Explorationen für die Begutachtung notwendig seien, während dann später in seinem Schreiben vom 21.8.75 urplötzlich eine Kehrtwendung vornimmt und nun ohne jegliche Begründung, die Auffassung vertritt, daß auch ohne solche Exploration eine Begutachtung bezw. eine Meinungsbildung des Senats möglich sei. Aus dieser... Aus diesem unmotivierten Sinneswandel ist doch deutlich erkennbar, daß der Sachverständige sich außerhalb seines Wissenschaftsgebietes begibt und offenbar nur in einer bestimmten Zielsetzung seinen Gutachtenauftrag versteht. Die Verteidigung hat ferner beantstandet, daß der Sachverständige Prof. Ehrhardt in seinem Schreiben vom 21. 8. 75 sich zu den Haftbedingungen äußert.
- V.: Herr Rechtsanwalt, entschuldigen Sie, wenn ich Sie unterbrechen muß, aber...
- RA Sch.: Eigentlich habe ich das sehr ungern, also die Verhandlungsweigerung...
- V.: Das weiß ich, aber die...zwingt mich... Ich habe es auch ungern, wenn ich Sie unterbrechen muß...
- RA Sch.: Ja, daß habe ich nicht das, das...
- V.: Zu Ihrer...
- RA Sch.: Den Eindruck habe ich überhaupt nicht, Herr Vorsitzender, da Sie mich ständig eigentlich...
- V.: Ich überlasse Ihnen Ihre Gefühle, aber ich...
- RA Sch.: Das hat gar nichts mit Gefühlen, das sind Tatsachen, Herr Vorsitzender.

- V.: Darf ich meine Wort jetzt zu Ende bringen, es ist zwar schwierig...
- RA Sch.: Nein, ich würde gerne meine Worte zu Ende bringen, Herr Vorsitzender.
- V.: Lassen Sie sich bitte von demjenigen, der die Verhandlung leitet, folgendes sagen. Ich bringe...
- RA Sch.: Ich weiß nicht, ob die Verhandlungsleitung eigentlich umfaßt, die Ausführung eines Verteidigers ständig zu unterbrechen.
- V.: Ja, sie umfaßt es, wenn der Verteidger von dem abweicht, was er vorgibt, vortragen zu wollen. Sie haben vorhin gehört, daß wir eine Gegenvorstellung nicht zulassen. Das, was Sie jetzt bringen, soweit wir es verstehen können, ist nichts anderes, als die nachgeholte Gegenvorstellung. Auch hier wieder ist das Etikett, daß Sie anhängen, in dem Sie sich dem Antrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann, der ja nun wirklich einen neuen Gegenstand gebracht hat, einfach anschließen, nicht geeignet über diesen wahren Inhalt hinwegzutäuschen. Und deswegen würde ich Sie bitten, sich an das zu halten, was jetzt Antragsgegenstand ist, nämlich die Anregung an das Gericht, nach § 76 1 Abs., nach § 76 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeß-ordnung zu verfahren.

RA Sch.: Herr Vorsitzender...

V.: Bitte.

RA Sch.: ... ich muß Ihnen sagen, da Sie nun ständig dieses Wort gebrauchen mit der falschen Etikettierung, daß ist einfach ne Irreführung, daß Sie einfach nicht darum.., daß Sie nicht vermeiden können, wenn Sie auch gerade auf die, auf die Möglichkeiten nach § 76 Abs. Satz 2 eingehen, ein Sachverständigen von seinem Gutachtenauftrag zu entbinden, auch auf die Sachverhalte einzugehen unter anderem rechtlichen Gesichtspunkt, die bereits Gegenstand Ihres Beschlusses waren. Zumal ich ja verhindern will, als Verteidiger und das ist meine Verpflichtung, daß Sie zu den gleichen Fehlschlüssen kommen, wie in dem Beschluß den Sie gestern verkündet haben. Das ist doch selbstverständlich und ich wundere mich eigentlich, daß Sie das auf diese Weise unterbinden wollen. Aber das zeigt nur, daß Sie natürlich die Befürchtung haben, daß man auf die Unrichtigkeit dieser Befürchtung haben, daß man auf die Unrichtigkeit dieser Be-

3446 / 297

schlußbegründung nochmal zurückkommt, das verstehe ich. Aber, von der Verteidigung besteht einfach die Notwendigkeit darauf einzugehen. Und ich komme nochmal darauf zurück. In diesem Beschluß heißt es, zunächst einmal darf ich noch einmal zitieren, das Schreiben von Herrn Prof. Ehrhardt. Es scheint mir einfach, um den Sinnzusammenhang herzustellen, notwendig zu sein. Da schreibt der Prof. Ehrhardt in seinem Schreiben an den Senat: "Was die Beschlüsse und Verfügungen zu den Haftbedingungen betrifft, so kann Ihnen auch der psychiatrische Sachverständige nichts entnehmem, was von besonders negativen Einfluß auf die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten sein könnte. Selbstverständlich bewegen sich diese Beschlüsse und Verfügungen im Rahmen der Strafprozeßordnung und der Vo-llzugsordnung, was allein der richterlichen Beurteilung unterliegt." Ja, was ist denn in diesen Ausführungen. Der Senat hat in seinem gestern verkündeten Beschluß behauptet, in diesen Ausführungen liege kein Rechtsgutachten, also keine Überschreitung eigentlich dessen, was der Sachverständige auszusagen, was der auszusagen hat. Aber wenn ein Sachverständiger hier erklärt, selbstverständlich bewegen sich diese Beschlüsse und Verfügungen im Rahmen der StrafprozeBordnung und der Vollzugsordnung, dann muß man doch, wenn man noch deutsch versteht, und deutsch ist ja wohl die richtssprache, dann muß man doch sehen, daß da zu einer rechtlichen Frage Stellung genommen wird. Das kann doch der Senat nicht einfach hier ausradieren und dann sagen, ein Rechtsgutachten liegt in diesen Ausführungen nicht.. Ein Rechtsgutachten vielleicht nicht, weil da überhaupt keine Gründe dafür angegeben werden, aber eine apodiktische Feststellung liegt darin, das etwas rechtens sei. Und das ist ja die Ungeheuerlichkeit in diesem Schreiben, daß dieser Sachverständdige nicht nur, nicht nur die Grenzen, die ihm gezogen sind, nämlich aus medizinischer Sicht etwas zu sagen, nicht einhält, sondern daß er das auch ohne jegliche Auseinandersetzung mit den gewichtigen Einwänden der Verteidigung gegen diese Art der Haftbedingungen tut. Und wenn jemand schon so schnell bereit ist, etwas als rechtens anzuerkennen und eine solche Feststellung zutrifft, für die er überhaupt nicht kompetent ist, dann ist es natürlich nicht mehr sehr weit entfernt davon, daß

er natürlich seine medizinischen Überlegungen in diesem Zusammenhang schon vorweg parat hat, ohne, ohne jegliche Untersuchung und wenn Sie sagen, er hätte gesagt, da\$ ist aus medizinischer Sicht nicht geeignet, die Verhandlungsfähigkeit zu unter..., zu beein-trächtigen, ja dann liegt darin auch schon eine Ungeheuerlichkeit, weil er eben ohne Untersuchung und vielleicht nur aus der Kenntnis irgendwelche Schriftstücke die Behauptung aufstellen will, daß da medizinisch gar nichts zu untersuchen sei, das ist eine causa finita roma locuta. So, so will sich hier der Herr Ehrhardt in dem Prozeß bewegen. Und daß das mit Sachverständigen überhaupt nichts mehr zutun hat, sondern da der sich hier nur als Kampfgefährte der Bundesanwaltschaft versteht, das wird aus solchen Ausführungen doch ganz deutlich. Ein Präjudiz enthält, enthält diese Passage. Und das ist, dass ist das, was daran zu beanstanden ist und darüber kann der Senat, selbst wenn er hier sehr viel Fasadenputz verschwendet, das kann nicht verdeckt werden. In dem Schreiben von Prof. Ehrhardt heißt es weiter: "Die Verhandlungsprotokolle, soweit ich sie bisher lesen konnte, sind natürlich psychologisch und zeitgeschichtlich interessant, "also ich weiß nicht, ob Herr Prof. Ehrhardt eigentlich irgendwie ein Lehrstuhl für Zeitgeschichte hat, aber er hätte auch darauf verzichten müssen. Es heißt hier weiter, "streckenweise deprimierend. Diesen Protollen wird sich kaum etwas entnehmen lassen, was für eine nennenswerte Beeinträchtigung der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten spricht. Es finden sich aber zum Teil aben teuerliche Ausführungen, etwa über partielle Verhandlungsfähigkeit, über den Arzt des Vertrauens." Der Arzt des Vertrauens ist etwas Abendteuerliches für Herrn Prof. Ehrhardt, oder über die sensorische Deprevation offenbar auch etwas benøteuerliches."Von der Verfahrens-taktik abgesehen werden dabei auch grundsätzliche Mißverständnisse deutlich", so heißt es zum Schluß. Diese Ausführungen des Herrn Prof. Ehrhardt hat deySenat, und da darf ich vielleicht Ihre Wortbildung verwenden, Herr Dr. Prinzing, ettiketiert als zulässige vorläufige Meinungsbildung aus der Verwertung von Prozeßmaterial. Wenn jemand sagt, Bestimmte Ausführungen" und sie so kennzei-

- zeichnet als "abenteuerlich", ohne eigene Untersuchungen das als "zulässige vorläufige Meinungsbildung" noch hinzunehmen, das ist wirklich eine Zumutung an jegliches Verständnis von Recht und Unrecht.
- V.: Herr Rechtsanwalt, Gegenvorstellungen gegen den Senat und den Beschluß des Senats haben wir, wie gesagt, jetzt nicht zum Gegenstand Ihrer Ausführungen.
- RA. Sch.: Ja, ich verstehe Ihre Unruhe, Herr Vorsitzender, aber ich sagte Ihnen bereits, es ist notwendig, es ist notwendig, gerade im Hinblick und vielleicht werfen Sie mal einen kurzen Blick in den Kommentar. Das ist ja... Ich habe den kleinen heute nur hier. Da heißt es also zu Ziff. 2 der, der, diesem..., aus anderen Gründen. "Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden". Da heißt es, aus anderen Gründen, wegen einer der Sachverständigentätigkeit nicht günstigen Beziehung zur Sache oder zur Person eines Beteiligten.
- V.: Das dürfen Sie ja darstellen.
- RA. Sch.: Ja? Sehen Sie und da ist es einfach notwendig, denn das...
- V.: Dem Senat darzustellen.
- RA. Sch.: ... Nein, ich will doch... Ich will doch nicht...
- V.: Aber so scheint es.
- RA. Sch.: ..nachher... Sehen Sie mal, dann wenn ich..., wenn ich jetzt die gleichen Irrtümer wieder bei Ihnen... Davon muß ich doch ausgehen, daß Sie möglicherweise hier die gleichen irrtümlichen und falschen Ausgangspunkte für Ihre Beratung wählen, weil ja in der Tat eine gewisse Parallelität für die Kriterien bei der Entscheidung, die über das Ablehnungsgesuch zu treffen war, und bei der Entscheidung nach § 76 vorhanden ist. Und ich will den Senat davor bewahren, eine ähnlich unrichtige Entscheidung zu treffen, wie er sie gestern getroffen hat, und dafür ist das notwendig und deshalb bitte ich Sie, das nun ohne Unterbrechung weiteranzuhören.
- V.: Herr Rechtsanwalt, es ja der Sinn der Sache, daß ich nun nicht mehr unterbrechen muß, insbesondere nicht in Gefahr gerate, etwas zu tun, was mir sehr unlieb wäre, nämlich...

Band 165/Be

- RA. Sch.: Aber ich kann Ihnen nur sagen, daß ich den Eindruck wirklich nicht habe. Ich werde ständig, Sie können das im Protokoll nachlesen,....
- V.: Darf ich meinen Satz zuende sagen?
- RA. Sch.: Nein, ich will darauf mal hinweisen....
- V.: Ich gerate in die....
- RA. Sch.:....Herr Vorsitzender, daß ich.....
- V.: ....Herr Rechtsanwalt....
- RA. Sch.:...ständig von Ihnen unterbrochen werde. Im Einstellungsantrag bin ich unterbrochen worden, in mehrfachen Ausführungen und Begründungen bin ich ständig von Ihnen unterbrochen worden.
- V.: Ich kann Ihnen nur dazu sagen, daß auch gegenüber Rechtsanwälten notfalls die Pflicht besteht, das Wort zu entziehen, wenn sie nicht zu der Sache sich äußern, zu der sie sich äußern wollen. Sie sollten nicht den Senat....
- RA. Sch.: Herr Vorsitzender, ich nehme nicht an...
- V.: Augenblick, darf ich jetzt....
- RA. Sch.: ...daß Sie heute wieder gedenken, hier eine Pause einzulegen....
- V.: Sie wollen sich beschweren darüber.
- RA. Sch.: ....und also wieder die Flucht nach..., ins Beratungszimmer anzutreten. Ich hoffe, daß das Sie uns heute ersparen.
- V.: Herr Rechtsanwalt, es ist ein recht deutliches Beispiel wieder, wie Sie, der sich beschwert unterbrochen zu werden, aber nicht im Stande sind, mich einen Satz zuende reden lassen.
- RA. Sch.: Ja, wissen Sie, ich finde es hervorragend. Sie unterbrechen mich und sagen dann, ich beschwere mich darüber, daß ich Sie unterbreche, ja?
- V.: Es ist bloß die falsche Stellung, die Sie hier im Prozeß einnehmen. Ich unterbreche Sie nicht, weil ich Sie unterbrechen will, sondern weil ich Sie als Verhandlungsleiter unterbrechen muß. Ich weise Sie nochmals darauf hin, Gegenvorstellung ist nicht zugelassen und Sie sollten nicht jetzt den Senatsbeschluß bzw. die Meinung des Senats in den Mittelpunkt Ihrer Betrachtungen rücken, wie Sie es im Augenblick zu tun in der Gefahr sind, sondern Sie sollten sich auf das beschränken, was nun im Zusammenhang mit § 76 I, 2 in Bezug auf Herrn Prof. Ehrhardt

auszuführen ist. Dazu haben Sie selbstwerständlich voll das Wort, bitte.

RA Sch.: Der Kollege Dr. Heldmann hat, möchte gerne, gerne...

V.: Dr. Heldmann, sind Sie jetzt...

RA Sch.: Er möchte gerne Zwischenbemerkungen machen.

V.: Bitte.

RA Dr. H.: Herr Vorsitzender, Bemerkungen:

- 1. Sachleitungsbefugnis bedeutet nicht Befugnis zu inhaltlicher Zensur einer Antragsbegründung. Das muß jetzt hier gesagt werden. Aber ich denke, diese schlichte neutrale Formulierung reicht aus, um das Rechtsproberm, das Sie angesprochen haben, von hier aus zu beantworten.
- 2. Was Kollege Schily vorbringt, ist relevant für den Antrag, den ich nach 76 gestellt habe. § 76 im 1. Absatz, 2. Satz ist zwar, gibt zwar dem Gericht die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung, aber www darf nicht und wird auch nicht, nehme ich an, zu dem Irrtum verlocken, hier sei ein absolut freies Ermessen zu handhaben, sondern dieses Ermessen ist strikt gebunden an bestimmte Voraussetzungen, die hier oder dort liegen können. Insbesondere aber kommen herfür, ich zitiere wieder aus dem Großkommentar, zunächst für die Entscheidung aus § 76 1, 2, zunächst kommen Umstände in Betracht, die gleichsam in der Nachbarschaft der Besorgnis der Befangenheit liegen". Das - Ende des Zitats - Daß der Herr Prof. Ehrhardt nicht befangen ist, wissen wir seit Ihrem gestrigen Beschluß. Heber für Ihre Ermessensentscheidungen, die wir hier begehren, dafür kommt es nunmehr auf Umstände an, die gleichsam in der Nachbarschaft der Besorgnis der Befangenheit liegen und genau davon spricht der Herr Kollege Schily.
- V.: Und dazu hat er das Wort, das habe ich ausdrücklich ausgeführt. Sie scheinen das mißverstanden oder nicht gehört zu
  haben, nur nicht das Verhalten des Senats. Das ist eben nicht
  in der Nachbarschaft der Befangenheit des Herrn Prof. Ehrhardts.
  Bitte, Herr Rechtsanwalt Schily, ich würde Sie jetzt bitten,
  fortzufahren. Es war die Absicht nicht, die Sache jetzt zu
  verlängern, sondern die Sache in dem Rahmen zu halten, den
  wir für zulässig erachten können, bitte.
- RA Sch.: Also, ich kann mich der Meinung des Kollegen Dr. Heldmann, er mag mir das verzeihen, aber vielleicht war es auch eher eine

ironische Formulierung, aber ich habe die Erfahrung gemacht, daß ironische Formulierungen leicht mißverstanden werden, also nur der klarheithalber, ich weiß aus dem gestrigen Beschluß des Senats michts darüber, daß Herr Prof. Ehrhardt nicht befangen ist. Im Gegenteil, dieser Beschluß könnte eher zu anderen Schlußfolgerungen führen, aber auf diese Frage will ich einstweilen nicht eingehen.

Sie haben mich ja nun bedauerlicherweise unterbrochen und dadurch macht es, ist es notwendig nun das noch einmal zu wiederholen, damit ich den Zusammenhang wiederherstellen kann. Es hieß in dem Schreiben von Herrn Prof. Ehrhardt, ich darf das noch einmal zitieren...

V.: Herr Rechtsanwalt, drei, drei mal ist es jetzt heute dann zitiert. Herr Dr. Heldmann hat es vorgelesen, wir haben es gestern im Beschluß zitiert...

RA Sch.: Sie unterbrechen mich schon wieder.

V.: Nein, ich wollte es Ihnen ersparen, nicht?

RA Sch.: Nein, was Sie mir ersparen...

V.: Das wäre jetzt das...

RA Sch.: ,,,ersparen Sie mir Unterbrechungen. Das täte mir den größten Gefallen.

V.: ...dritte Mal. Wollen Sie wirklich jetzt zum dritten Mal zitieren oder glauben Sie nicht, daß der Senat das Zitat im Kopfe hat, daß er sich...

RA Sch.: Ich weiß es sich, Herr Senat sage ich schon, (Vorsitzender lacht) aber manchmal hat man fast den Eindruck, daß es so ist..

V.: Aber Herr Rechtsanwalt, ich darf Ihnen versichern, der Senat kennt den Inhalt...

RA Sch.: Das war vielleicht...

V.: ...des Zitats. Er hat es gestern selbst verwendet. Wenn Sie es nochmals vortragen, ich kann Sie nicht daran hindern, daß ist klar, wenn Sie den Zusammenhang damit herstellen wollen....

RA Sch.: Na, wenn Sie mich nicht daran hindern können...

V.: Aber...

RA Sch.: ...dann hindern Sie mich bitte auch nicht.

V.: Ich versichere Ihnen wir wissen es.

RA Sch.: Na wunderbar, das ist ja sehr schön, ich lese es aber trotzdem nochmal vor...

V.: Dann nicht für uns.

RA Sch.: ...vielleicht... Ja, dann vielleicht für die Bundesanwaltschaft. Also in dem Schreiben von Herrn Prof. Ehrhardt heißt es: "Die Verhandlungsprotokolle, soweit ich sie bisher lesen konnte, sind natürlich psychologisch und zeitgeschichtlich interessant, streckenweise depremierend. Diesen Protokollen wird sich kaum etwas entnehmen lassen, was für eine nennenswerte Beeinträchtigung der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten spricht. Es finden sich aber zum Teil abendteuerliche Ausführungen, etwa über partielle Verhandlungsfähigkeit, über den Arzt des Vertrauens, über die sensorische Deprevation. Von der Verfahrenstaktik abgesehen, werden dabei auch grundsätzliche Mißverständinisse deutlich." Wie gesagt, der Senat in dem gestrigen Beschluß meint, daß als zulässige vorläufige Meinungsbildung aus der Verwertung von Prozeßmaterial ettikettieren zu können und ist offenbar überhaupt nicht auf den Gedanken verfallen, daß darin bereits ein abschließendes Werturteil in der Form eines Vorurteils drinst-eckt. Und wissen Sie, ich würde den Teufel tun, ich würde nicht einmal mir den Puls fühlen lassen von einem Sachverständigen, der den Begriff "Arzt des Vertrauens" als etwas Aben teuerliches bezeichnet. Und wenn ein Sachverständiger, wie gesagt, wie gesagt, über sensorische Deprevation nichts mehr zu berichten weiß, als sein Vorurteil, daß sei abendteuerlich, dann ist doch eigentlich dieser Sachverständige nun wirklich nicht mehr und in keiner Weise unter normalen Umständen tragbar. Was nun diese Ausführung in dem Schreiben von Herrn Prof. Ehrhardt heißt, "streckenweise deprimierend", da sah der Senat nun auch keine Möglichkeit mehr, das in das Körbchen zulässige vorläufige Meinungsbildung zu tun und da mußte nun ein anderes Etzikett her und dieses Etzikett lautete, "beiläufige Randbemerkung" aus der die Angeklagten vernünftigerweise nichts gegen sich herleiten können. Nun ist es ja so und wenn der Senat über eine gewisse forensische Praxis verfügt, auch eine Erfahrungstatsache, da ja bei einem Sachverständigen oder sonst einem Prozeßbeteiligten, bei dem die Besorgnis der Befangenheit seine Mitwirkung an einem Gerichtsversahren verbietet, nicht oder in aller Regel nicht daraus erkennbar wird, daß er etwa direkt sagt, ich hasse den Angeklagten oder ich halte den Angeklagten für ein Untier, oder ich bin der Meinung, daß mit ihnen kurzer Prozeß gemacht werden muß, sondern so geschickt wird auch sein Sachverständiger, der ja gerade wie Herr Prof. Ehrhardt alle Anstrengungen unternimmt, hier seinem Auftrag in einer bestimmten Form nachzukommen, der wird natürlich versuchen zunächsteinmal seine Befangenheit zu verdecken und wir sind natürlich darauf angewiesen gerade auf die beiläufigen Bemerkungen und die sind dann besonders aufschlußreich. Und wenn ein Sachverständiger seine Depression meint in ein Schreiben an den Senat einbringen zu müssen, da, meine ich, ist damit das i-Tüpfelchen eigentlich erbracht für die Besorgnis der Befangenheit. Der Senat hat im übrigen auch beiseite geschoben, daß Herr Prof. Ehrhardt die Verfahrens..., die Verteidigertaktik, die Verfahrenstaktik hier ansprechen, angesprochen hat und meint, dabei sei also die, da sei..., die Verfahrenstaktik die sei der Medizinischen Betrachtung zu unterziehen gewesen. Da frage ich mich eigentlich, ja wer soll denn hier alles medizinischer Betrachtung unterzogen werden. Es wäre doch sehr interessant zu erfahren, wie dann eigentlich der Herr Prof. Ehrhardt noch gehen will, in dem was er uns als Gutachten, als sogenanntes Gutachten dann anbieten will. Aber was eigentlich den Kern ausmacht und da muß ich sagen, ich hätte eine solche, ein solches Dekovrieren des Sachverständigen vorher nicht für möglich gehalten, wie in der Schlußpassage seines Schreibens vom 21. 8. 75, In dem er ja nichts anderes sagt und nichts anderes tut, als die Anderung seines Gutachterauftrags zu empfehlen und das Gericht darauf verweist, daß es von sich aus ohne Zuhilfenahme eines Gutachtens die Verhandlungsfähigkeit genausogut selbst beurteilen könne. Wobei dann, in dieser Schlußpassage auch ein merkwürdiges Wort auftaucht, nämlich das Wort "Normalpsychologie". Das wohl soviel heißen will, als daß der Sachverständige, wenn er sein Gutachtenauftrag ausführt, die "Unnormalpsychologie" anwenden will und vielleicht ist das wiederum etwas, ja ich weiß gar nicht, ob das so sehr amüsant ist, Herr Beisitzer Dr. Breucker. Finden Sie esæhr

amusant?

(Der Vorsitzender erwidert, ist aber nicht zu verstehen)

- RA Sch.: Ja, sonst gebe ich Ihnen gerne Pause, nehmen Sie dann..., um Sie zur Besinnung zu bringen.
- V.: Ihre Zitierweise und Auslegung dessen, was gesagt worden ist, gibt manchmal eben vielleicht doch Anlaß, darüber mit einem gewissen Humor nachzudenken. Warum soll man das nicht tun dürfen, Herr Rechtsanwalt?
- RA Sch.: Weil ich es nicht komisch finde, Herr Vorsitzender. (Gelächter im Saal)
- V.: Gut, was Sie nicht für komisch halten, ist ja nicht verbindlich für alle Beteiligten. Ich darf Sie bitten fortzufahren. Wir haben bislang, wenn die Herrn Verteidiger oder gar die Angeklagten rege Gebrauch davon machten, Äußerungen des Gerichts mit einem Gelächter zu quitieren, die Verteidiger nicht, daß muß ich dazu sagen, aber die Angeklagten...

RA Sch.: Aber Sie sagten doch eben die Verteidiger.

V.: ...darüber uns auch nicht aufgeregt...

RA Sch.: (Anfang unverständlich)...Sie sagten aber doch, die Verteidiger.

V.: Darf ich meinen Satz mal zuende reden?

RA Sch.: Ja bitte, ja.

- V.: Es wäre ein Wunder, wenn mir das bei Ihnen mal gelänge, Herr Rechtsanwalt...
- RA Sch.: Och, Sie haben soviele Sätze zuende gebracht. Sie müssen die Prokolle öfter lesen.
- V.: Ja, da müssen Sie einen schlechten Tag gehabt haben, wenn ich das zuende gebracht habe. (lautes Gelächter im Saal)
- RA Sch.: Ich dachte, daß sei ein guter Tag, daß sei ein guter Tag oder ein schlechter Tag...

V.: Ja...

RA Sch.:...wo setzen Sie denn da den Wert an?

- V.: Herr Rechtsanwalt, bitte nehmen Sie das, wenn auch mal mit einem gewissen Schmunzeln Asführungen zur Kenntnis genommen werden, nicht zum Anlaß Rückfragen zu stellen, denn Sie werden keine Antworten bekommen. Wir sind nicht verpflichtet, Ihnen unsere inneren Regungen jedesmal mitzuteilen.
- RA Sch.: Herr Vorsitzender, ich bin gern bereit immer auf Mumoriges einzugehen, wirklich, komme ja aus Berlin, aber bei diesem Punkt

bei diesem Punkt der Begutachtung, da handelt es sich wirklich um etwas, einen sehr ernsten Vorgang, einen sehr ernsten Vorgang. Und vielleicht wären Sie doch besser beraten, hier Ihre kleine Einlage, die Sie hier jetzt gegeben haben, doch einmal noch zu überdenken, ob das eigentlich die richtige Art ist, hier mit Argumenten der Verteidigung umzugehen. Aber wie gesagt, Sie meinen ja manchmal, es ist eine Besinnungspause notwendig für bestimmte Prozeßbeteiligte und wenn Sie sich da nicht zügeln können, dann würde ich es eben in Ihrem eigenen Interesse empfehlen auch mal für sich von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Ich halte es für außerordentlich aufschlußreich, daß ein Sachverständiger namens Prof. Ehrhardt meint, daß, wenn er sein Gutachtenauftrag an den Senat zurückgibt, in dem Bereich, in das Gebiet der "Normalpsychologie" zurückzukehren, in einem Gebiet, in dem er sich offenbar vorher für seinen Gutachterauftrag nicht aufhalten wollte. Und schließl-ich ein letztes Wort zu diesem Beschluß und zu Herrn Prof. Ehrhardt. Der Senat hat sich hier mit, wie er sicher meint, e-leganten Formulierungen über alles das hingeweggesetzt, was aus den Schriften des Herrn Prof. Ehrhardt hier dem Senat vorgetragen worden ist und hat das beiseite geschoben mit der Vokabel, na, das handelt sich ja dann nur um einen Schulenstreit und deshalb sind diesen ganzen Ausführungen für uns ohne Interesse in einem solchen Zusammenhang. Und hat dazu zitiert eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm, die nun wirklich an Sachverhalt betrifft, der mit dem hier zu Entscheidung stehenden Sachverhalt nicht die geringste Ähnlichkeit hat. In dem Tatbestand, den das Oberlandesgericht Hamm zu entscheiden hatte, ging es darum, ob ein Sachverständiger abgelehnt werden kann, der hinsichtlich eines Blutalkoholbefundes eine bestimmte andere Lehrmeinung vertritt und das hat das Oberlandesgericht Hamm seinerzeit gemeint, daß das nicht der Fall sei. Aber, wenn man die Tatsache, daß ein Sachverständiger, und das haben wir doch aus dem, aus dieser Schrift "Chemische und psychische Aussagebeeinflussung" unter anderem dargelegt, schlüssig dargelegt, den Standpunkt vertritt, daß er eine psychologische Untersuchung nicht vornehmen kann, wenn er auf folgende Methoden verzichten muß. Und ich darf die Liste nochminmal verlesen, um

3446 / 302

das deutlich zu machen:

Mißhandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung, Hyphnose, Drohung, falsche Versprechung, suggestive Maßnahmen, Beeinträchtigung des Erinnerungsvermögens und schließlich Zwang.

An diese Schranken, daß geht aus diesem..., die ja verboten sind durch den § 136 a der Strafprozeßordnung, an diese Schranken will sich Prof. Ehrhardt, das geht aus seinem Text hier eindeutig hervor, nicht halten und er sagt zugleich, wenn es diese Schranken geben würde, dann wäre praktisch jede psychologische Untersuchung ausgeschlossen. Und eine solche, eine solche Auffassung, hier so mit der leichten Hand, in ihrem Wert herabzumindern daß man sagt, na das ist ein Schulenstreit, eine kritisch medizinische Äußerung, da scheint mir wirklich, das Unterscheidungsvermögen wirklich verlorengegangen zu sein, oder vielleicht verlorengangen zu sein der Begriff der Befangenheit, wie eben her in diesem Verfahren eigentlich alles, was in der Strafprozeßordnung an Garantien für die Verteidigung und die Angeklagten drinsteht, verloren geht..

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Sie hatten bereits die Gelegenheit.

RA Dr. H.: (Anfang unverständlich) bitte. Damit nicht Mißverständnisse entstehen, soweit sie eventuell schon, nicht schon entstanden sein sollten, vorhin. Die Frage an den Senat ist doch ganz einfach die, und das müßte die hier begehrte Entscheidung alleine, für sich alleine, schon hinreichend begründen. Was wollen Sie eigentlich mit einem Gutachter, der seinen Gutachtenauftrag an Sie zurückschickt und sægt, bitteschön, das können Sie genausogut selber.

V.: Die Bundesanwaltschaft, bitte.

Angekl. B.: Moment...

V.: Herr Baa-der, Sie wollen noch sich äußern dazu, bitte. Herr Baader, wollten Sie das Wort nochmals ergreif Zen?

Angekl.B.: Äh, ich wollte daran nochmal anschließen, wo Schily aufgehört hat oder nicht aufgehört hat, Schily nicht weiter gegangen ist. Er hat gefragt, wie ausgerechnet diese beiden Psychiater, bzw. diese drei Psychiater in dieses Verfahren kommen. Und dazu haben wir gestern gesagt, daß in diesem Verfahren mal wieder antizipiert, der Widerspruch Justizpsychiatrie, also der Widerspruch, den Ehrhardt noch reprassentiert, dieser beiden großen Zwangssysteme, dieses System der Zwangssoziation, daß er hier schon aufgehoben ist. Die Psychiatrie, haben wir gesagt, wird Funktion der polittischen Justiz und die Justiz wird Funktion der psychiatrisch aufgerüsteten Staatsschutzstrategie. Das ist, glaube ich, hier sehr wichtig. Sie brauchen explizit diese Psychiater, Sie selbst, als Staatsschutzrichter brauchen diese Psychiater, weil der Zustand der Gefangenen, der ja wirklich evident ist, weil er durch Ihre Anordnung veranlaßt worden ist, daß ist das Spiel, das hier gespielt wird. Und Sie waren qualifiziert, Sie sind qualifiziert. Das haben wir ja nun wirklich ausführlich dargelegt, um auf diese Liste zu kommen, d.h. von der Beutschen Gesellschaft für Psychiatrie empfohlen zu werden und von Ihnen ausgesucht zu werden, aus diesem raktionären Staat zum Verfassungsverständnis, d.h. dieser offenen Postulierung, einer faschistisch definierten ärztlichen Handlungsfreiheit in EinSchriften oder in großem Teil der Schriften Ehrhardts auftaucht. Sie sind qualifiziert, Erhardt explizit durch seine Beschäftigung mit ungesetzlichen Ermittlungs- und Untersuchungsmethoden, die er propagiert, mit denen er sich nicht etwa kritisch auseinandersetzt, daß muß man ja nochmal feststellen, sondern die er propagiert, die er andient den Ermittlungsorganen, für die er sich selbst andient, als Instrument der Ermittlungsorgane und für die er schließlich, solange wie er das, glaube ich, nennt, wirklichkeitsfremde Rechtsvorschriften ihm im Wege stehen, damit meint er das Grundgesetz Artikel 1 Abs. 1 und 2 glaube ich, also wörtlich bezieht sich das unmittelbar darauf. Er empfiehlt zwei Methoden, und zwar ungesetzliche Methoden und das ich ja schon gesagt, wie diese gesetzliche Schranke, oder diese wirklichkeitsfremde gesetzliche Vor-

schrift durch Täuschung und durch ungesetzlichen Zwang zu überwinden sind. Dann qualifiziert ihn, man würde sagen, daß ist eben genau dieser Begriff ärztlicher Handlungsfreiheit, den er nur definiert gegen den Kranken. Er verlangt nicht etwa ärztliche Handlungsfreiheit für den Kranken, etwa gegenüber einer Zwangsinstitution, wie der Justiz in diesem Zusammenhang, sondern er propagiert sie ausschließlich gegen den Kranken und das qualifiziert ihn natürlich besonders für dieses Verfahren hier, denn auch nur eine Begutachtung sozusagen, und eine Begutachtung die sich festmacht an den Ursachen des Zustands der Gefangenen, steht in einem diametralen Gegensatz zu Ihren Interessen hier. Und sie ist mit Sicherheit auch Druck ausgesetzt, d.h. sie kann sich überhaupt hier nur behaupten als Widerstand gegen dieses Gericht und gegen dieses ganze Verfahren und da gibt es ja nun wirklich sehr gute Beispiele dafür. Henck der Anstaltspsychiater....

V.: Herr Baader, es beginnt jetzt das Spiel wieder, das gestern schon mehrfach besprochen worden ist. Wahren Sie den Zusammenhang.

Angekl.B.: Naja, daß ist das, was hinter Ihrer Humorrigkeit steckt. Daß ist das, was Ihre Humorigkeit kennzeichnet. Die Maßnahmen, die da drüben in der Anstakt ablaufen, diese Konstruktion, mit der Sie die Gefangenen gefangen halten da drüben und kaputt machen und die Konstruktion hier im Keller und Ihre kleinliche dreckige Akribie, mit der Sie den Gefangenen die Luft abdrehen, durch Ihre Anordnungen der Haftbedingungen.

V.: Jetzt Herr Baader, glaube ich....

Angekl.B.: Aber ich komme zur Sache zurück....

V.: Nein, nein....

Angekl.B.: ...was ihn außerdem qualifiziert.....

V.: Nein, nein Herr Baader, daß ist ein Mißbrauch Thres Wortrechtes. Ich entziehe Ihnen hiermit das Wort. Sie können
keine weiteren Ausführungen mehr machen.
Will jemand der übrigen Beteiligten sich noch äußern?

Frau Meinhof.

Angekl.M.: Also mich erinnert wirklich die Humorigkeit,....

V.: Frau Meinhof, zur Sache bitte.

Angekl.M.: Ja, die in der Sache unserer Psychiatriesierung in den Sinn kommt, daran, daß Ihnen noch ein halbes Jahr nach der Ermordung von Holger eingefallen ist, daß Croissant's Warnungen und Bemühungen, Holgers Leben zu retten, Ihnen als groteske Dramatisierungen in Erinnerung sind. Daß Sie das hier lustig finden und Sie haben mit der ganzen Öffentlichkeit zusammen hier zin großartiges Gelächter darüber ausbrechen, daß Sie uns buchstäblich täglich da unten mehrere Stunden in diesen Camera-Silans-Zellen eingeschlossen halten, die nicht nur fensterlos sind, sondern vor allem tot und still sind, mit einer Dauertonanlage, Und daß Sie dieses ganze Programm unserer Psychiatrisierung, daß Sie mit Ehrhardt zum Punkt bringen wollen, witzig finden. Maja, daß zeigt wirklich, daß es notwendig ist, dazusitzen wo wir sind, will ich mal sagen.

V.: Sonst noch jemand etwas. Ich sehe nicht. Bitte die Bundesanwaltschaft.

Reg. Dir. W.: Ich bitte, die gestellten Anträge zurückzuweisen. Neue Themen, die in dem angesprochenen und gestern verkündeten Beschluß nicht behandelt worden wären, haben Herr Rechtsanwalt Schily und der Angeklagte Baader nicht gebracht. Ich brauchte deswegen auf die Ausführungen, diese Ausführungen gar nicht einzugehen. Ich brauchte das schon deswegen nicht, weil natürlich in dem Ablehnungsantrag, der gegen die beiden Sachverständigen Ehrhardt und Mende gerichtet war, immer die Anregung des 76 Abs. I Satz 2 der StPO zu finden ist, immer diese Anregung zu finden ist, das Gericht natürlich auch, wie sich aus der Begründung des Beschlusses ergibt, auch unter diesem Gesichtspunkt die zur Begründung des Ablehnungsantrags angesprochenen Themen geprüft hat, wie das auch leicht zu erkennen war. Ich brauchte es nicht, ich werde ex dennoch etwas zu verschiedenen Punkten sagen. Neu war, daß Herr Rechtsanwalt Heldmann meint, dem Schreiben vom 21.8 entnehmen zu können, daß Professor Ehrhardt seinen Gutachtenauftrag zurückgegeben habe. Ich weiß nicht, wie man dem Satz: "Empfehle dem Senat zunächst Professor Rasch begutachten zu lassen", solches entnehmen will. Hier ist doch nicht mehr geschehen, und das liegt doch nun wirklich auf der Hand, nicht mehr ge-

schehen, als da der Sachverständige, der Sachverständige, der nur die Möglichkeiten hat, Befundtatsachen zu finden, im Protokoll oder durch ein Gespräch, in dem die Angeklagten ihm klar machen, daß sie nicht mit ihm sprechen wollen, daß dieser Sachverständige, der ja auf jede Befundtatsache angewiesen ist, damit zum Ausdruck bringen will, laßt ihn zuerst begutachten, den Herrn Professor Rasch, dann wird er das, was er bei seiner Untersuchung festgestellt hat, mir vermitteln. Das ist allgemeine Praxis bei den Ärzten, daß weiß jeder, daß so verfahren wird und daß so verfahren werden darf vor Gericht, der dort öfter auftritt. Zu der erheblichen Verzögerung, die daraus entstehen soll, da Professor Ehrhardt begutachten soll, habe ich ausdrücklich Herr Rechtsanwalt Heldmann gefragt, wie diese Verzögerung entstehen soll. Eine Antwort hat er mir nicht gegebenen. Deswegen kann ich auch nichts dazu sagen, denn ich weiß nicht, wodurch nun eine Verfahrensverzögerung sich ergeben soll, wenn zunächst Herr Professor Rasch begutachtet und im Anschluß daran Professor Ehrhardt. Wenn Herr Rechtsanwalt Heldmann auf das Schreiben hinweist, in dem erhebliche Bedenken angesprochen werden, oder das Wort erhebliche Bedenken steht von dem Sachverständigen Professor Ehrhardt geschrieben, dazu habe ich auch eine Vermutung. Vielleicht meint er erhebliche Bedenken in dieser Richtung, weil er an das Geschehen um und mit Professor Witter gedacht hat, das dazu. Und dann noch kurz zu Herrn Rechtsanwalt Schily, der heute ein leuchtendes Beispiel für die Art seiner Argumentationen gegeben hat. Er entnimmt und schildert es hier, er entnimmt dem Schreiben vom 21.8. ein Vorurteil des Professor Ehrhardt und das tut er auf folgende Weise. Er liest vor, daß darin stünde, Professor Ehrhardt habe den Protokollen abentteuerliche Ausführungen über partielle Verhandlungsfähigkeit oder Unfähigkeit entnommen, über den Arzt des Vertrauens und über sensorische Deprivation. Dann läßt Herr Rechtsanwalt Schily das Wort Ausführungen weg, und kommt dann zu dem Ergebnis, daß der Professor Ehrhardt gesagt haben soll, einen Arzt des Vertrauens fände Professor Ehrhardt abenteuerlich. Das macht er dann zur Grundlage

seiner weiteren Ausführungen, und dann kann er minutenlang darüber reden, wie Befangen doch Herr Professor Ehrhardt sei. Ich würde sagen, nahezu dialektisch, aber nicht besonders gekonnt. Herr Rechtsanwalt Schily, wenn Sie mal die Protokolle die vorliegen lesen, finden Sie Sie nicht in weiten Teilen deprimierend. Weite Teile befassen sich doch mit nichts anderem als mit Beleidigungen, Beschimpfungen, gerichtet gegen das Gericht, gerichtet gegen die Bundesanwaltschaft oder gegen Sachverständige und weiß Gott gegen wen sonst noch. Ich finde das echt deprimierend, solche Protokolle lesen zu müssen. Und Herr Rechtsanwalt Schily, nicht bei dem Gericht besteht ein Programm, an den Sachverständigen massiv festzuhalten, sondern die Angeklagten wehren sich massiv, sich von diesen Ärzten begutachten zu lassen. Sie wehren sich deswegen, weil diese Ärzte eine Lehrmeinung vertreten, oder Lehrmeinungen vertreten, die den Angeklagten nicht passen. Diese Lehrmeinungen gehören aber zur Schulmedizin. Juristisch würde man sagen, diese Professoren vertreten die herrschende Meinung. Und wenn, Herr Rechtsanwalt Schily, man dem angesprochenen Schreiben entnehmen will, der Sachverständige habe zum Ausdruck bringen wollen, daß er die Haftbedingungen für rechtens halte, dann bleibt er, wie Sie wissen, verpflichtet, die ihm gestellten Fragen aus ärztlicher Sicht zu beantworten. Das wissen Sie und das weiß auch Herr Professor Ehrhardt. Und Sie haben einen Zusammenhang, der das, was ich jetzt sage, wiaderlegen würden, selbst nicht dargetan. Die von Ihnen mehrfach angesprochene, angebliche Unrichtigkeit des Beschlusses können Sie ja gegebenenfalls in der Revision überprüfen lassen.

RA.Sch.: Ich bitte ums Wort.

V .: Herr Rechtsanwalt Schily bitte.

RA.Sch.: Herr Regierungsdirektor Widera, also mit der Dialektik über, was Dialektik ist und nicht, da möchte ich mich lieber mit Ihnen nicht auseinandersetzen. Ich glaube, daß Sie da noch einige Mißverständnisse bei Ihnen zu korregieren haben. Ich verzichte auch darauf, auf Ihre freundlichen Zensuren, die Sie mir freundlicherweise hier immer erteilen, einzugehen. Auch das ist wohl für das Verfahren wenig nutzbringend. Aber

Sie haben insofern doch einen Satz in Ihrer Stellungnahme beigetragen, der für den Senat und für die von ihm zu treffende Entscheidung von großem Interesse sein dürfte. Sie haben an Interpretationen geliefert, dieser Redewendung in dem Schreiben von Herrn Professor Ehrhardt, daß er erhebliche Bedenken gegen die Übernahme des Gutachtens habe, und haben insoweit auf Herrn Professor Witter und auf bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit Herrn Professor Witter hingewiesen. Wenn ein Sachverständiger offenbar sein Schicksal so eng verknüpft sieht, mit Herrn Professor Witter, wie Sie das ja offenbar unterstellen, daß daraus erhebliche Bedenken gegen die Übernahme des Gutachterauftrages sich ergeben, Vielleicht wenn Sie mal ein bißchen nachdenken wollen, nur ein ganz kleines bißchen, kommen Sie vielleicht auf den Gedanken, daß gerade darin ein ganz erhebliches und gewichtiges Moment der Befangenheit enthalten ist. Ich weiß nicht, Herr Regierungsdirektor Widera, wie Sie nun, in welche Deparesionen Sie auch verfallen, bei der Lektüre der Protokolle. Es ist sicherlich einiges deprimierend in diesem Verfahren, wahrscheinlich sind wir uns nur nicht darüber einig, was deprimierend ist. Das beispielsweise die Bundesanwaltschaft hier eigentlich seit Beginn des Prozesses nicht inhaltlich argumentiert, ist für mich ein deprimierender Vorgang. Es ist für mich ein deprimierender Vorgang, daß Beleidigungen mitunter sozusagen als notwendig für den Ausschluß aus der Verhandlung angesehen werden und man sich nicht in anderer Weise da zu einer vernünftigen Entscheidung in der Lage gesehen hat. Aber ein Sachverständiger, der in einem Schreiben an den Senat, an den Senat diese beiläufige Randbemerkung macht, und da in einer ganz bestimmten, und man muß ja den Zusammenhang lesen, sich äußert, abfällig, dem noch die Unvoreingenommenheit zuzutrauen seitens der Betroffenen, die ja von ihrem subjektiven Standpunkt aus diese Beurteilung vornehmen müssen, daß ist in der Tat eine Zumutung. Sie haben wiederum gesagt, ja das ist belanglos, aber eigentlich ohne jede Begründung, da Herr Professor Ehrhardt eine rechtliche Feststellung trifft. Dazu ist er nicht kompetent, und wenn er eine solche Feststellung trifft,

ohne Kenntnis der Zusammenhänge, oder mit Kenntnis der Zusammenhänge, gleichgültig, er ist nicht kompetent, dann zeigt er auch dadurch die Besorgnis der Befangenheit. Nun, was hier diese Frage der Verwendung abenteuerlicher Ausführungen anbelangt, da haben Sie gemeint, ich hätte mit einem Art Kunst≒griff gearbeitet, und ich hätte mich darüber hinweggesetzt, ich habs ja nun mehrfach verlesen. Insofern können Sie mir den Vorwurf eigentlich nicht machen, daß ich da irgend etwas unterschlagen habe, aus den Ausführungen von Herrn Professor Ehrhardt. Aber er setzt doch diese Vokabeln, er schreibt etwas über abenteuerliche Ausführung und setzt dann diese Vokabeln ein. Er setzt doch also diese Vokabeln besonders in den Vordergrund. Und nur das scheint ihm doch Wert gewesen zu sein, als Beispiele erwähnt zu werden. Da muß man doch aufmerksam werden, daß diese drei Begriffe offenbar für ihn in den Bereich des Abenteuers gehören. Sonst würde er sie wohl nicht in den Vordergrund setzen. Sie haben sich ferner zu der Meinung verstiegen, Herr Regierungsdirektor Widera, da8, was von den Herrn Professoren Ehrhardt und Mende vertreten werde, daß sei die herrschende, daß sei die herrschende Meinung. Also ich glaube, daß können Sie, selbst wenn man also, dann würde man ein sehr schlechtes Urteil über die sagen wir mal, die Meinungen, die in der Medizin verbreitet sind, fällen, wenn Sie diese Meinung aufrecht erhalten wollen. Das Sie immer da eine, eine sagen wir mal, freundliche Beziehung zu dem Begriff herrschend dabei haben, möchte ich unterstellen, aber das was herrscht, ist noch immer nicht gleichbedeutend mit dem, was richtig und was wahr

V .: Gut. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.H.: Ich bitte kurz ums Wort für Herrn Baader zur Erwiderung auf Herrn Bundesanwalts Widera....

V.: Gut, einmal erwidern ist Genehmigt, bitte.

Angekl.B.: Zunächst mal, wir haben das, also Sie vergessen natürlich oder bedauerlicherweise vergessen Sie ja wirklich immer wieder, was man Ihnen hier schon 10 Mal erzählt hat.

Aber es ist sozusagen zwangsläufig, daß Ehrhardt den Begriff des Vertrauensverhältnisses, wie er üblich ist, in der Arztund Patientenbeziehung, daß er den abenteuerlich finden muß.

Er nämlich propagiert in seinen Schriften und hier z.B. forensische und abministrative Psychiatrie auf Seite 190, administrative Psychiatrie. Und da geht es um den neurochirugischen Eingriff, d.h. dem Eingriff ins Gehirn, d.h. die neurochirugische Verstümmelung, da sagt Ehrhardt dazu, die Einwilligung muß nicht dem Arzt persönlich oder schriftlich gegeben werden, sie kann auch durch konkludentes Handeln oder ein stillschweigendes Einverständnis, das der Arzt aus dem Gesamtverhalten des Patienten erschließt, geschlossen werden, naja. Das ist die Methode, wie Herr Ehrhardt ein Vertrauensverhältnis zwischen seinem Opfer, würde man da schon sagen, und dem behandelnden Arzt herstellt, durch konkludentes Handeln, oder durch das, was er aus dem Gesamtverhalten erschließt. Daß ihm aus dieser Tatsache heraus, oder aus dieser Feststellung heraus, allerdings die Definition der Arzt-Patientenbeziehung, als eine Beziehung, in der der Arzt dem Patienten gegenüber, der ihm helfen will, abenteuerlich findet, daß kann man sich sehr gut vorstellen. Es geht aber auch noch aus anderen, also bei Ihnen geht es ja nun wirklich aus seinen ganzen gesamten Schriften hervor, dann sagt, und dazu ist auch nochmal zusagen Widera, wenn Sie hier sagen, uns paßt die Schule nicht, Wem paßt denn die Schule. Das sollten Sie vielleicht mal sagen, wem paßt es denn, in sein Verhältnis gezwungen zu werden. Wo ist denn der Mensch, dem das passen könnte, sich von Herrn Ehrhardt konkludent handelm traktieren zu lassen, das würde ich gerne mal wissen. Und zur Frage, ob das die herrschende Meinung ist, überhaupt zunächst mal, ob das, ich glaube, Sie haben gesagt, die Schulmedizin oder so was, herrschende Meinung, naja, Schulmedizin. Also die Frage, ob Psychiater, forensische Psychiater, also Gerichtspsychiater, ob Leute von der Sorte Ehrhardts, ob das überhaupt Ärzte sind? Das ist ja wirklich eine Frage, die völlig ungeklärt ist. Sie laufen zwar unter Ärzte, aber wenn man sagt, was sozusagen diesen Stand charakterisiert, ist, daß er heilt, dann sind sie keine Ärzte. Denn das ist auch gar nicht der Anspruch, den sie stellen, zu heilen. Den Anspruch, den Ehrhardt stellt, ist zu verwalten, und was er propagiert, sind Methoden, die Leute krank machen, nicht heilen. Das

werden wir Ihnen Punkt für Punkt aus seiner Dessertation vor 45 belegen. Nämlich in seiner Dessertation über Elektroschocks, naja. Aber es ist natürlich sowieso hinfällig, ich finde die ganze Argumentation hier ist hinfällig, weil Sie mit Sicherheit, mit absoluter Sicherheit Ihre Entscheidung nicht revidieren werden, und weil letzten Endes für jeden hier schon klar war, von Anfang an, daß Sie an Ehrhardt und Mende in jedem Fall festhalten werden. Deswegen werden wir auf die ganze Sache nochmal eingehen, wenn diese beiden Leute hier sind. Ich wollte aber noch was sagen, daß das wohl ein Irrtum ist, von Herrn Widera, da Herm Rasch Herr Ehrhardt Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellen würde, daß hat er ausdrücklich festgestellt, daß er das nicht tun wird, als Beispiel. Und dann ist natürlich auch aus dieser Bemerkung klar geworden, was die Bundesanwaltschaft und der Senat für Zwecke verfolgt, wenn er hier trotz der wirklich massiven Ablehnungsgründe und dem Nachweis der vollständigen Disqualifiziertheit von Ehrhardt und Mende, diese ganze Problematik zu beurteilen, an ihnen festhält. Wir wollen vorbauen. Sollte etwa das Gutachten von Herrn Rasch nicht in Ihrem Interesse sein, dann wollen Sie es natürlich durch allgemeines Gefasel, daß Ehrhardt hier schon angeboten hat, daß sich auf keine konkreten Ergebnisse stützen kann, wollen Sie es relativieren. Das ist doch auch genau das, was Ehrhardt hier schon angeboten hat, für diese Funktion bietet er sich ja auch an.

V.: Schön. Wir werden... Sie wollen nochmals erwidern, gut.
Reg.Dir.W.: Nur ein Wort zum Angeklagten Baader, weil er mich
nicht verstanden hat. Der Professor Rasch wird natürlich
seine Befundtatsachen dem Professor Ehrhardt mitteilen,
denn, und nur darauf kam es mir an, Herr Professor Ehrhardt
kann zuhören und wenn der eine oder lesen und wenn der
eine sein Gutachten erstattet, bekommt es dann der andere.
Das war gemeint, Herr Baader.

-Mehrere Verfahrensbeteiligte sprechen unverständlich durcheinander-

RA.v.P.: Steht das alles schon fest, daß das hier ....

V.: Jetzt haben wir den Chor der Verteidiger schon wieder,
es ist wunderbar. Ich darf Ihnen jetzt folgendes sagen.

Sie hatten das Recht zu erwidern. Die Bundesanwaltschaft hat das Recht ihrerseits auch einmal zu erwidern, weitere Erwiderungsrechte werden jetzt nicht eingeräumt.

RA.Sch.: Aber eine Frage habe ich.

V.: Die können Sie nachher stellen.

RA.Sch.: Nein, Herr Vorsitzender, nein, eine Frage. Sie haben doch Herrn Widera auch eine Frage an Herrn Heldmann gestattet, deswegen möchte ich auch eine Frage an Herrn Widera....

V.: Gut, ja in Ordnung, um das Gleichgewicht zu wahren.

RA.Sch.: Ja sicher. Ich frage Sie Herr Widera, steht es denn schon fest, daß Herr Ehrhardt hier erscheinen wird.

Reg.Dir.W.: Für mich steht es fest, denn ich habe keine Gründe gehört, die es notwendig machen würden, Herrn Professor Ehrhardt zu entbinden.

RA.Sch.: Aha, für Sie steht es fest.

V.: Wir werden jetzt in die Mittagspause eintreten und um 14 Uhr fortsetzen. Aber eines möchte ich noch sagen, die Angeklagten haben sich wieder gegen die Zellen, Camera-Silans-Zellen wie Frau Meinhof meint, gewandt, in denen Sie angeblich stundenlang festgehalten werden würden von uns...

Angekl.R.: Wir sind neulich über 4 Stunden festgehalten worden.

- V.: ....ausschließlich der Wunsch der Angeklagten. Die Angeklagten können jederzeit zurückgebracht werden. Ich möchte jetzt nicht debattieren, sondern möchte Ihnen nur folgendes sagen. Sie können sich über diese Frage nochmals Gedanken machen. Das Gericht ist selbstverständlich bereit, die Angeklagten wieder zurückzuführen, damit Sie sich erholen können.
- RA.Sch.: Darf ich dann bei der Gelegenheit mal fragen, ob Sie meinen Antrag.....
- V.: Gut. Damit ist die Sitzung beendet, wir können dann draußen sprechen.

Pause von
Ende-der-Sitzung 11.14 Uhr - 14.06 Uhr

Ende von Band 166

Js.

3446 / 308

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 14.06 Uhr.

Als Vertreter für die BA sind/anwesend; BA.Dr.Wunder,

Reg. Dir. Widera, OStA Holland.

RA.Becker ist/anwesend.

RA.Pfaff ist nicht/anwesend.

Prof.Müller ist nicht/anwesend.

- V.:Wir wollen die Sitzung fortsetzen, Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen. Anwesenheit komplett. Herr Rechtsanwalt Riedel, ich darf davon ausgehen, daß Sie dieses Schreiben des Herr Dr. Naeve übergeben haben an Herrn Professor Müller. Ist geschehen, in zweifacher Ausfertigung.
- RA.R.:Nein einfach, weil ich davon ausgegangen, daß der Senat Herrh Professor Schröder das zuleitet, das Gericht zuleitet.

V.:Gut.

- RA.R.:Ich kann natürlich auch noch ein Exemplar zur Verfügung stellen, ich meine hab noch mehr.
- V.:Wir haben danke. Dann ganz kurz nur für die beiden Herren, wir haben darüber gesprochen, durch die Beratung die jetzt stattgefunden hat ist es etwas ins Hintertreffen geraten, ich bitte Sie nach Schluß der Sitzung werden wir ganz kurz über den Punkt nochmals sprechen, mit der Vertretung durch die Refrendare morgen. Also nun die konkrete Entscheidung, ob die Vertretung möglich ist. Der Senat hat.....
- RA.v.P.:Wir müssen das jetzt schon möglichst wissen.......... weil wir ja Bescheid sagen müssen.

RA.v.P. spricht ohne Mikrophon, daher teilweise unverständlich.

- V.:Ja, ich, wir haben jetzt Herr Rechtsanwalt von Plottnitz noch eine Stunde und 13 Minuten Verhandlungszeit netto, das wird also so frühzeitig zu Ende gehen hier, daß wir mit Sicherheit rechtzeitig Bescheid geben können. Der Senat hat folgenden Beschluß gefaßt.....
- Angekl.M.:Ich will natürlich wissen, ob ich morgen verteidigt bin.
- V.: Frau Meinhof, Sie haben jetzt nicht das Wort. Sie haben nicht das Wort, jetzt im Augenblick und wenn Sie was wissen wollen, dann können Sie das.....

Angekl.M.:....jetzt in der Hauptverhandlung, das.....

RA.R.: Bitte ich das Wort zu erteilen Herr Vorsitzender.

V.: Zu welchem Zwecke?

RA.R.:Zu der Frage der Regelung der Verteidigung für den morgigen Tag.

V.: Ja, darüber wird jetzt nicht gesprochen, ich habe es Ihnen, Frau Meinhof, gerade schon gesagt, jetzt wird zunächst der Beschluß verkündet des Grichts. Die Anträge, den Sachverständigen Professor.....

Angekl.M.:Das ist doch eine.....

V.: Frau Meinhof, ich bitte Sie, nicht zu stören.

AngeklaM.: Das ist doch eine kalte Liquidation der Verteidigung, die Sie da vornehmen.

V.: Die Anträge , darf ich jetzt diesen Beschluß verkünden.

Die Anträge, den Sachverständigen Professor Dr. Ehrhardt von der Verpflichtung, ein Gutachten zu erstatten, zu entbinden, werden abgelehnt.

## Gründe:

Daß der Sachverständige den Gutachterauftrag zurückgeben wollte, entnimmt der Senat seinem Schreiben nicht. Die erheblichen Bedenken, die er gegen die Übernahme des Gutachterauftrags angedeutet hat, stellen seine Pflicht und Bereitschaft, das Gutachten zu erstatten nicht in Frage. Sie geben dem Senat auch sonst keinen Anlaß, von der Vorschrift des § 76 Abs. 1 Satz 2 StPO Gebrauch zu machen. Das gilt auch für die schon in den Ablehnungsanträgen geltend gemachten Gründe, zu denen keine neuen Tatsachen vorgetragen wurden.

Nach unseren Vorstellungen könnte das Verfahren jetzt fortgesetzt werden, wenn die Angeklagten, aber ich sehe schon eine Wortmeldung, Herr Dr. Heldmann.

RA.Dr.H.:Ich stelle.....

V.: Bitte Ihr Mikrophon.

RA.Dr.H.: Ich stelle den Antrag

Herrn Professor Mende als Sachverständigen, and nach 76 1 W won dem Gutachtenauftrag zu entbinden.

Begründung:Herr Professor Mende hat in seinem Schreiben vom 22. 8. an den Senat unter Bezug auf eine Äußerung des Verteidigers Schily in dem Verfahren an jenem Sitzungstag, an

3446 / 309

welchem Herr Professor Mende selbst hier zuhörend teilgenommen hat, im Anschluß also an jene Äußerung des Kollegen Schily, schriftlich an Sie die Frage gestellt, wörtlich: "Stellt sich die Frage, ob der Gutachtenauftrag aufrechterhalten wird?" Er selbst also hat den Zweifel gesetzt, ob es sinnvoll sei, diesen Gutachtenauftrag weiterzuführen, nachdem er hier in öffentlicher Hauptverhandlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß eine Untersuchung der Angeklagten durch ihn völlig außer jedem Betracht bleiben werde, und zwar aus den Gründen, das brauche ich hier nicht nocheinmal hinzuzufügen, die Sie aus unseren Ablehnungsanträgen ja kennen. Es sind die gleichen Gründe. Ich bitte den Senat, für die hier begehrte Entscheidung insbesondere in erster Linie wieder zu erwägen, daß die Beibehaltung dieser Gutachterverpflichtung, das heißt also, die Aufrechterhaltung des Sachverständigenauftrags mit Gewissheit eine Verzögerung herbeiführen wird, in der Erstellung des endgültigen Gutachtens über die Verhandlungsfähigkeit. Dabei erinnere ich noch einmal an die heute morgen zitierte Äußerung des Senats in seinem Beschluß vom 18. 7. nämlich, letzte Seite, nämlich der Hinweis auf die besondere Dringlichkeit dieser ärztlichen Tätigkeit. Dazu, diese ärztliche Tätigkeit, die notwendige ärztliche Tätigkeit zur Feststellung der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten und deren Ausmaß ist mit Sicherheit auch ohne Beteiligung des Herrn Professor Mende als Sachverständigen alsbald zu klären, er ist verzichtbar. Er selbst weiß warum. Dazu kommt ein weiterer Gesichtspunkt, nämlich der: In seinem Beschluß vom 29. 7. hat der Senat die Bestellung des Herrn Professor Mende als Sachverständigen ausdrücklich nach vorangegangenem Widerspruch der Angeklagten ausdrücklich damit begründet, weil Herr Professor Mende sich seit dem, ich zitiere aus Blatt 2 der Beschlußgründe vom 29. 7., "seit dem Bergwerksunglück in Lengede, wissenschaftlich mit Fragen befaßt, die bei Personen auft/auchen, die von der Außenwelt abgeschnitten und ihrer gewöhnlichen sozialen Kontakte beraubt sind. Nun wissen wir, nach dem Vortrag in der Hauptverhandlung durch eine Äußerung, eine wiederholte Äußerung des Herrn Professor Mende, in seinem

Gespräch mit den Angeklagten, daß der Senat/insoweit überschätzt hat. Daß also diejenige Qualifikation, die der Senat ihm hier beigemessen hat, ger nicht besitzt. Der Senat hat aber auf diese Qualifikation, nämlich Stichwort "Isolationsforschung" ganz besonderen Wert gelegt, und zwar aufgrund der Aussagen der von ihnen als Sachverständigen bestellten Ärzte Dr. Henck, in der Verhandlung am 12. 6. 75, Blatt 491, ferner Blatt 509 und aus der Vernehmung des als Sachverständigen hier gehörten Herr Profesor Rauschke in der Verhandlung am 8. 7. 75, Blatt 1127, Beide Ärzte haben, also sowohl Herr Henck als auch Herr Rauschke, haben den Senat darauf hingewiesen, daß sie es für zweckmäßig, so Rauschke wörtlich: Zweckmäßig oder notwendig halten, im Bereich der psychiatrischen Gutachter einen heranzuziehen, der ausgewiesen ist, für sogenannte Isolationsforschung. Herr Mende ist es, wie wir heute wissen, nicht. Wir wissen es nicht nur aus den Aussagen der Gefangenen, das heißt aus der Aussage des Herrn Mende selbst gegenüber den Gefangenen, sondern wir wissen es auch aus dem Schriftenverzeichnis des Herrn Professor Mende, ich beziehe insoweit meine Kenntnisse aus Kürschners Deutschen Gelehrtenkalender, Ausgabe 1970. Da ist also von Isolationsforschung nicht die Rede, es heißt, es ist keine wissenschaftliche Publikation verzeichnet, die der Isolationsforschung oder der Deprivationsforschung zuzurechnen sei. Darum bedeutet, wo mit Sicherheit feststeht, daß jegliche Exploration der Angeklagten durch Herrn Mende außer Betracht bleiben wird, wo feststeht, daß der Senat von einer Tatsachen, tatsächlich irrigen Voraussetzung ausgegangen ist, als er Herrn Professor Mende eben dieser angeblichen, vermeindlichen Qualifikation wegen, zum zweiten psychiatrischen Sachverständigen bestellt hat. Daß diese Voraussetzung nicht zutrifft. Ich sagte, mit Sicherheit wird also die Beibehaltung von Herrn Professor Mende neben zwei anderen psychiatrischen Sachverständigen, neben zwei anderen, als dritten, nicht nur überflüssig sein, sondern sie wäre auch verfehlt und sie wäre verfahrenswidrig, weil von ihr mit Sicherheit Verfahrensverzögerungen diesem Punkt, Feststellung

3446 / 310

der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten und ihres eventuellen Ausmasses zu erwarten sein werde Und es wird ferner zu erwarten sein, daß der, daß die Angeklagten, das glaube ich heute schon voraussehen zu können, ohne daß Sie das als Programmvorschau auffassen möchten, aber ich glaube voraussehen zu können, nach der voraussehbaren prozessualen Entwicklung in dieser Frage ärztlicher Begutachtung, dann sollte Herr Mende hier als Sachverständiger trotz seiner eigenen Zweifel und nach diesen Entgegenhaltungen auftreten und als Sachverständiger forensisch jetzt tätig werden, daß dann wohl ein Antrag auf einen weiteren Sachverständigen gestellt werden wird, also ich habe den 244 Abs. 4 im Sinn, wegen mangelhafter Sachkunde, dieses Sachverständigen Mende, zu diesem speziellen Fragenkomplex, degentwegen der Senat gerade ihn ausgewählt und qualifiziert hat. Ferner bitte ich Sie für die Bescheidung dieses Antrags besonders auch zu erwägen! Herr Professor Mende hat in seinem Schreiben an den Senat vom 22. 8. geäußert, zwar nicht daß eigentlich, was man von einem Gutachter erwartet hätte, sondern er sagt, aus seiner Beobachtung der Hauptverhandlung hat er einen Eindruck bezogen, nämlich den schlechten Verhandlungsstil, der von den Wahlverteidigern praktiziert wird. Ich habe heute morgen schon einmal anklingen lassen, auch über diesen Sachverständigen scheint zu befürchten, daß er seine Aufgaben insoweit mißversteht, als er, als die Objekte seiner Begutachtung weniger die Angeklagten, um die es hier geht, betrachtet, sondern deren Verteidiger. Und wo ein Sachverständiger so von Anfang an, mit seiner ersten scheinbaren Sachverständigenäußerung ein solches Mißverständnis seiner Aufgabe bereits offenbahrt, da liegt es nahe, ihn zu Hause zu lassen. Aber nicht hierher, in dieserwichtige Prozeßsituation, nun zu oktraveren, zu versuchen. Dazu kommt der folgende Gesichtspunkt, ich habe heute morgen bereits ausgeführt. Sicher ist die Entscheidung nach 76 1, 1 eine Ermessensentscheidung des ærichts, aber sicher keine des sogenannten ungebundenen

Ermessens. Das Gericht hat bestimmte Umstände zu würdigen, und zu diesen/Umständen kommen insbesondere solche Gründe, die gleichsam in der Nachbarschaft der Besorgnis der Befangenheit liegen.

RA. Pfaff erscheint/um 14.20 Uhr.

Es heißt dazu hier: Löwe-Rosenberg zu 76. "Die dafür in Betracht, nämlich die Entbindung, "die dafür in Betracht kommenden Gründe können sehr mannigfaltig sein und lassen sich nicht vollständig aufzählen, sicher. Jedoch und darauf bitte ich Ihre Aufmerksamkeit lenken zu dürfen, zunächst kommen Umstände in Betracht, die gleichsam in der Nachbarschaft der Besorgnis der Befangenheit liegen. Und jedenfalls in dieser Nachbarschaft hat sich, wo Herr Mende nach Auffassung des Senats nicht als befangen, zum Nachteil der Angeklagten befangen, zu betrachten ist, jedenfalls in dieser Nachbarschaft hat er sich sehr nahe begeben. Ich habe bereits drauf hingewiesen, daß in der Rechtssprechung und in der Kommentierung anerkannt ist, daß ein eigener Ablehnungsgrund schon für sich selb//ständig darin besteht, wenn der Beschuldigte für den Beschuldigten, wenn er aus den Umständen ein Verhältnis von Feindschaft oder Zusammenst**ö**ßen zwischen Sachverständigen und Verteidiger zu erwarten hat. Hier steht das noch deutlicher und unserem Fall näher, unter Umständen auch aus den Verhältnis zwischen Sachverständigen und Verteidiger kann unmittelbar die Befangenheit, die Befangenheit nämlich als Besorgnis der Befangenheit aus der Sicht des Angeklagten vom Standpunkt des Angeklagten aus, zwingend hergeleitet werden. Wir ...... also halten, hätte der Senat die Berufung des Herrn Mende aufrecht, begeben wir uns also sehenden Auges in einem ganz erheblichen neuen Prozeßkonflikt, den wir mit Sicherheit nicht wünschen, der keinem der Prozeßbeteiligten ræht sein kann. Ich sage das, kumpulætiv zu den bisher genannten Gründen, warum nachmeiner Auffassung die Entlassung des Herrn Mende, aus diesem von ihm selbst un/erwünschten, wie seine Außerung zeigt, Gutachterverhältnis anstrebenswert, wohl nicht gerade prozessual notwendig ist. Zumindest prozessual notwendig ist, wenn man einen Prozeß, am einen Begriff der Prozeßökonomie denkt. Und auch wird Herrn Mende begreiflich zu machen versucht werden, daß solche

3446 / 311

Äußerungen einer Gutacher, einer Sachverständigenpflicht extrem widersprechen, nämlich der, erstens an seinem Sachverständigenauftrag zu bleiben und zweitens, dabei die Löwe-Rosenberg-Schreiben, von dem gelassenen Ton sachlicher Beurteilung sich nicht zu entfernen. Ausschlaggebend ist also: Daß die Beibehaltung des Herrn Professor Mende als Sachverständigen für die Frage der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten mit Sicherheit dieses Verfahren nicht fördern wird, mit Sicherheit auch kein Ergebnis im Sinne dieser Beauftragung bringen wird, und mit Sicherheit auch nicht etwa, wie zur Frage die heute morgen erörtert worden ist, Herr Bundesanwalt Widera erwidert hat, das geht doch ganz einfach. Herr Professor Rasch als psychiatrischer Sachverständiger, der seine Untersuchungen angestellt hat, der von den Angeklagten akzeptiert worden ist, der hat die Ergebnisse und die anderen beiden Herren, die dieses Ergebnis mit Sicherheit nicht werden gewinnen können, leihen Sie sich von ihm aus und bauen also auf eines Dritten Ergebnissen ihrereigene Begutachtung auf. Erstens ist das unter Wissenschaftlern absolut unübliches, aber auch unzulässiges Verfahren. Zweitens wird sicher Herr Professor Mende ein solches Verfahren für sich selbst gar nicht verantworten können, und drittens wäre keinem Prozeßbeteiligten und da komme ich allerdings auf die Hauptbetroffenen, in erster Linie zu sprechen, den Angeklagten mit einer solchen Art von Begutachtungsarbeit nicht gedient sein. Folglich halte ich aus den hier knapp zusammengefaßten Gründen es für notwendig, daß dieser dritte psychiatrische Sachverständige, Herr Professor Mende seine eigenen Anregungen entsprechend in seinem Schreiben vom 22. 8. nunmehr von seiner Gutachterbeauftragung im Sinne von 76 1, 2 entbunden wird.

V.: Weitere Wortmeldungen bitte. Herr Baader.

Angekl.B.:Na ja, zu dieser Frage, daß die Befangenheit auch begründet sein kann in der Beziehung Gutachter, Verteidiger, da sollte man vielleicht mal sagen, daß diese, vom Gericht benannten Psychiater überhaupt nicht erhebliches Interesse schon gezeigt haben. Nicht nur etwa die Gefangenen psychiatrisch zu erfassen, sondern gleich die Anwälte mit. Da kam ja zum Beispiel die Frage eines vom Gericht benannten Gut-

achters zustande, ob etwa einer der Verteidiger, der ihn angegriffen hat, eine Gehirnverletzung gehabt hätte. Das ist so etwa das Milbeu, aus dem sich das alles abspielt. Das sagt auch ein bischen was aus, über die wissenschaftliche Qualifikation der Leute und vor allen Dingen....

V.:Bezieht sich das auf einen der abgelehnten Sachverständigen, Herr Baader, was Sie jetzt sagen.

Angekl.B.: Ja, das bezieht sich auch auf einen, der hier schon abgelehnt wurde. Aber es bezieht sich auf einen Psychiater, den das Gericht benannt hat, zur Begutachtung der Gefangenen. Mehr kriegen Sie nicht raus da. Aber das, der Punkt ist einfach der, Sie haben sich als letzten Anker sozusagen heute vormittag daran festgehalten, daß diese beiden Psychiater, das gilt für beide, Ehrhardt und Mende, die herrschende Meinung vertreten würden. Und das kann man schon mal feststellen, ist falsch. Und zwar in Bezug auf ihren Krankheitsbegriff, der nicht der der Weltgesundheitsorganisation ist, wie wir nachgewiesen haben. Das will ich aber jetzt nicht nochmal mit Zitaten belegen. Und zweitens natürlich auch, von ihrem Begriff, der Arzt-Patientenbeziehung hier. Im Fall einer zwangsweisen Untersuchung, beziehungsweise auch einer gerichtlich angeordneten Untersuchung, beziehungsweise auch einer zwangsweisen Behandlung. Das ist sehr einfach zu belegen. Eine Frage der Zwangsnarkose, die ja Ehrhardt als zulässige Untersuchungsmethode propagiert, und von der Mende sich nicht distanzieren wollte, das heißt, Mende hat ausdrücklich gesagt, in diesem Gespräch, in Einzelfällen und so weiter. Dazu ist einfach mal festzustellen, daß der Gutachter Frex, Direktor der Universitätsklinik Mainz, zu der Frage der Zwangsnarkose feststellt, und das sollte man vielleicht noch davor sagen, daß der Gutachter, der Psychiater Witter gesagt hat, daß Zwangsnarkotisierung sei ein völlig unbedenkliches und ungefährliches Verfahren zur Begutachtung. Ehrhardt thematisiert das nicht, das Risiko. Aber er spricht natürlich zum Beispiel explizit davon, daß es eine zulässige und notwendige Methode der gutachterlichen Exporation ist. Dazu sagt nun, zu dieser Frage der Unbedenklichkeit dieser Untersuchungsmethoden Freg: Für jeden ärztlichen Eingriff, ist die Einwilligung des Patienten er-

3446 / 312

forderlich, sonst würde es sich ja möglicherweise strafrechtlich um eine Körperverletzung handeln. Ärztlich gesehen jedoch um eine unnötige Erhöhung des Risikos. Und er stellt dann also fest, das habe ich schon zitiert, daß bei einer Zwangsnarkotisierung aufgrund der Erregung des Objekts, oder des Opfers meinetwegen, die Mortalitätsrate wesentlich höher ist. Und er sagt dann abschließend, das zur Frage der herrschenden Meinung: Ich glaube deshalb nicht, daß ich von den 27000 Fachärzten Anästhesie in der Welt, das ist eine starke Zahl, und nur ein Anästesist dürfte nach heutiger Auffassung eine Risikonarkose durchführen, sich bereit finden wird, einer sich bereit finden wird, eine Zwangsnarkose vorzunehmen. Davon kann man also ausgehen, daß damit eigentlich begriffen ist, die herrschende Meinung, zur Frage solcher Zwangsmaßnahmen und davon weicht Ehrhardts Verständnis und auch das Verständnis Mendes doch ziemlich ausdrücklich ab. Ich kann das, man könnte das noch weiter belegen, es gibt dann zum Beispiel das Gutachten von Wulf, der ja immerhin Ordina les für Psychiatrie ist, für Neuro, der ist Leiter der Polyklinik und der Neuropsychiatrischen Universitätsklinik Gießen. Der sagt auchzur Frage dieser Untersuchungsmethoden und damit also auch zur Frage der herrschenden Meinung. Ich zitiere mal: "Als letztes milte die Frage geklärt werden, wie weit sich Ärzte an der Durchführung von zwangsweise angeordneten Untersuchungen und Gutachtenverfahren überhaupt beteiligen sollen, wenn sowohl die Betroffenen, als auch deren Rechtsberater diese Untersuchung ablehnen. Und wenn diese Untersuchungen für den Betroffenen ein Risiko beinhalten. Für meine Person würde ich das nahezu immer ablehnen, insbesondere aus der Erwägung, daß der § 51, das ist hier die Frage, eine Rechtsvorschrift, zum Schutz des Angeklagten ist, deren inhaltliche Abklärung man ihm nur bei erheblichen Verdacht, daß eine Verminderung und ein Ausschluß der strafrechtlichen Verhandlung, Verantwortlichkeit vorgelegen hätte, zumuten, aufzwingen darf. Dann sagt er, im Zusammenhang der Frage, der Gefährlichkeit dieser Untersuchungsmethoden, der Zwangsnarkose, ah moment mal, na ja, man kann das zusammenfassen, ich finde jetzt die Zitate nicht, jedenfalls lehnt Wulf sie auch ab, und nicht nur Wulf lehnt diese Methoden explizit ab, auch im Gutachten

von der Universitätsklinik Ulm, Departement für Anästhesiologie, von Professor Dr. W. Ahnefeldt und Professor Dick, stellt ausdrücklich fest, daß Zwangsnarkosen gefährlich sind, unmittelbare vitale Gefährdung bedeuten. Vor allen Dingen, wenn Sie An jemandem durchgeführt werden, der erregt ist, und daß sie, daß sich hierdurch, sagen sie, können sich schwerwiegende Komplikationen ergeben. Dann kommen Todesfolgen und dann steht hier noch ausdrücklich ein Patient, der sich sonst, auch ein Patient, der sich sonst im guten Allgemeinzustand befindet,/erregt ist, sollte in keinem Fall einer Narkose zugeführt werden. Na ja, nun ist aber hierzu nochmal ausdrücklich zu bemerken. da sind drei Professoren, davon sind, oder vier, davon sind 2 Ordinarien, die lehnen diese Untersuchungsmethoden, die Mende und Ehrhardt propagieren explizit ab. Ich würde auch sagen, man könnte das vielleicht so fassen, daß die herrschende Meinung, die diese beiden Herren vertreten, tatsächlich die Meinung der Herrschenden ist. Beziehungsweise die Meinung, die herrscht. Oder man könnte auch sagen, daß diese Psychiater explizit diese beiden Psychiater die Funktion haben, Meinungen zu formulieren, in denen geherrscht wird. Bei Mende ist das zum Beispiel ziemlich deutlich in dieser Frage, der Haftentschädigung von KZ-Opfern, wo er zu dem Schluß kommt, zu entschädigen sind letzen Endes nur Leute, die nicht aus politischen Motiven im KZ gesessen haben, weil nur bei ihnen, so qualifiziert er das, diese Dauerverbiegung der Persönlichkeit durch unmenschliche Haftbedingunge überhaupt eintreten kann, denn politische Gefangene, das ist ozusagen der Schluß, sind in der Lage zur Sinnfindung in ihrem Leiden und damit können sie sozusagen unter unmenschlichen Haftbedingungen nicht krank werden, beziehungsweise eben diese erlebnismaktive Dauerschädigung bei ihnen nicht eintreten. Da ist einfach der Analogieschluß, zu der Situation hier zulässig, wenn er das damals gesagt hat, zur Frage der Entschädigung von KZ-OPfern, dann kann er auch hier sagen, wenn diese Leute politisch motiviert sind, um das mal einfach zu fassen, dann können die sozusagen gar nicht krank werden, oder können sie durch unmenschliche Haftbedingungen gar nicht krank geworden sein.

3446 / 313

Das ist allerdings eine Meinung, da haben Sie schon recht, das kann man wirklich sagen, aber wissenschaftlich ist daran wirklich nichts, mit Sicherheit. Und
es ist genau, wie dieser Arzt Winkelmann in Köln über
Mende sagt, in München über Mende sagt, das ist hier
zitiert worden: "Es ist ein pseudowissenschaftlichdrapierter Opportanismus, den Mende vertritt, in dem
er sich, und das zeigt sich also wirklich hier einmal
mehr, staatlichen Interessen unterwirft, in......
Interessen untewirft. Und dabei eindeutig mit unwissenschaftlichen, mit sachfremden Kriterien operiert. Ja.

- V.: Weitere Wortmeldung bitte. Frau Meinhof.
- Angekl.M.: Na ja, ich meine, das ist heute vormittag nochmal ganz deutlich geworden, wie Sie sich den Ablauf hier vorstellen.....
- V.: Darf ich zunächst fragen, wird für Frau Meinhof, oder stellen Sie selbst auch denselben Antrag, den Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann gestellt hat Frau Meinhof?
- RA.R.:Das ergibt sich schon daraus Herr Vorsitzender, daß aus der Tatsache, daß die Mandantin um das Wort bittet und der Zusammenhang ist ja die Begründung des Antrags, es ist also konkludent, daß sie sich dem Antrag angeschlossen hat.
- V.: Gut, Sie schließt sich dem Antrag an, in Ordnung. Jetzt Frau Meinhof bitte.

Ende des Bandes 167.

Ma

Angekl. Me.: Ich fang das mal an mit nem Zitat von Ehrhardt aus: "Forensische administrative Psychiatrie", wo er selbst sagt:

> "Die Psychiatrische Begriffsbildung ist nur partiell naturwissenschaftlich. In einem weiten Bereich sind Motivations- und Sinnzusammenhänge bestimmend."

Und ich meine, das ist ja heute vormittag ganz deutlich geworden, daß es bei der Einführung dieser beiden Gutachter hier durch das Genicht gar nicht.. jetzt schon gar nicht mehr einfach um die Begutachtung, also den Gegenstand unserer Verhandlungsfähigkeit geht. sondern daß es längst darum geht, eine propagandistische Aktion hier durchzuführen, und zwar eine propagandistische Aktion gegen die Arzte, die wirklich Untersuchungsergebnisse von uns haben, gegen die Anwälte also unseres Vertrauens und gegen uns, und zwar gegen uns exemplarisch, nachdem uns die psychologische Kriegführung des Staatsschutzes in fünf Jahren Kampagne zum harten Kern hochstilisiert hat in der Projektion einer imperialistischen.. der imperialistisch-hierarchischen Struktur auf die Gruppe; weil der Punkt ist, die Absicht, Ehrhardt und Mende hier einzuführen. nachdem die Ärzte, die uns untersucht haben, ihre Gutachten vorgelegt haben. Darum wird ganz deutlich, daß es der Zweck, der Einführung dieser Gutachter ist, die.. die Gutachten, die eine Argumentation haben werden, die fundiert sein wird, hier öffentlich zu zerreißen und zerstören.. zu zerstören. und zwar wie gestern ganz richtig oder ganz entlarvend gesagt worden ist, unter Anleitung des Gerichts, d. h. nach dem Arrangement und der Manipulation des Gerichts; d. h., ich meine, es geht schonpnicht mehr um die Befangenheit, sondern es geht um die offen.. offenkundige Absicht, den Krieg, den die B. Anwaltschaft wegen uns sowieso führt, hier mal zum Punkt zu bringen, und zwar aus den drei XXXX Faktoren der Personalisierung revolutionärer Politik durch die psychologische Kriegführung an uns

vier Gefangenen hier; in der Endpersönlichung von uns. dem Versuch dazu in drei Jahren.. dreieinhalb Jahren inzwischen, Isolation, also dem Projekt der Justiz; und jetzt durch die Psychiatrisierung, die sozusagen diese.. die auf der einen Seite die Isolation legitimieren soll und auf der anderen Seite das Scheitern der psychologischen Kriegführung dadurch, daß wir deren Vorstellung von uns hier seit drei Monaten bzw. vier permanent dementieren, weil es nicht mehr zu halten ist, sozusagen neue aufzuputzen. Also ich würde sagen, es ist ein Angriff, es ist inzwischen längst ein Angriff, und die Fürsorge des Gerichts dabei besteht tatsächlich nur noch darin, dafür zu sorgen, daß die Vernichtung der Gefangenen jetzt mal endgültig zum Punkt kommt.

Und es muß einfach mal daran erinnert werden, daß der Begriff Unabhängigkeit, wie er hier inzwischen längst auf den Kopf gestellt worden ist, ja aus.. in seiner geschichtlichen Bedeutung immer nur heißen konnte und überhaupt nur Sinn hat als Unabhängigkeit vom Staat. d. h., wenn hier behauptet wird, daß es sich bei diesen Arzten um unabhängige Arzte handelt; denn es ist eine vollständige Perversion des Begriffs der Unabhängigkeit und eine vollständige Lostrennung dieses Begriffs von jedem legitimierbaren Sinnzusammenhang.

- V.: Weitere Wortmeldungen? Herr RA Schily.
- RA Sch.: Ich halte es für unumgänglich..

Ich schließe mich zunächst auch dem Antrag des Kollegen Dr. Heldmann an und halte es für unumgänglich. daß auch in diesem Zusammenhang in gleicher Weise, wie bei dem vorangehenden Antrag betr. Herrn Prof. Ehrhardt, auch noch einmal auf die Korrespondenz des Herrn Prof. Mende mit dem Senat eingegangen wird. Nachdem ich die heute zu Beginn der Nachmittagsitzung verkündete Entscheidung gehört habe, könnte man allerdings versucht sein, zu sagen, hier ist sozusagen alles vergeblich; aber wir können uns ja nicht damit bescheiden, quasi von der Aussicht, der Erfolgsaussicht von Anträgen zu argumentieren, sondern wir müssen darauf beharren, auf dem Recht, daß diese Notwendigkeit besteht, wird ja vielleicht verständlich sein.

Herr Prof. Mende hatte in dem Schreiben vom 22.8.75

u. a. folgendes geäußert:
"...bin ich doch recht bedrückt über den

"...bin ich doch recht bedruckt über den schlechten Verhandlungsstil, der von den Wahlverteidigern praktiziert wird."

Also auch Herr Prof. Mende - ähnlich, wie Herr Prof. Ehrhardt - ist bedrückt oder deprimiert, was ja das gleiche Wort in anderer sprachlicher Form ist, und meint, den schlechten Verhandlungsstil der Verteidiger angreifen zu müssen, in einem Schreiben wohlbemerkt, an den Senat.

Der Senat hat sich da mit dieser Erklärung so beholfen, daß er die Auffassung vertreten hat, daß sich diese
Ausführungen von Herrn Prof. Mende nicht gegen die Angeklagten richteten, und im übrigen seien diese Ausführungen auch für die gutachterliche Aufgabe bedeutungslos. Dabei verkennt der Senat aber, daß sich die
Bemerkung des Sachverst. Prof. Mende.. daß die Bemerkung des Sachverst. Prof. Mende Aufschluß über eine
Voreingenommenheit des Sachverst. gegenüber den Verteidigern gibt, weil sie ohne Kenntnis des Gesamtzusammenhangs und unaufgefordert Partei nimmt und ein
negatives Urteil verkündet.

Wenn beispielsweise der Satz umgebildet würde, und der Sachverst. hätte beispielsweise über einen schlechten Verhandlungsstil der Angeklagten gesprochen, dann würde ja wahrscheinlich offenkundig sein – denn anders ist ja auch die Bemerkung des Senats gar nicht zu verstehen –, daß daraus eine Voreingenommenheit zu Lasten der Angeklagten sich ergeben würde. Und man kann nun nicht bei

dieser Passage so verfahren, daß man sagt, daß diese Bemerkung nicht den Angeklagten, sondern den Verteidigern gilt. Es ist ja in der Rechtsprechung anerkannt, daß bei einem gespannten Verhältnis, beispielsweise zwischen einem Richter und einem Verteidiger, wenn beispielsweise in abfälliger Weise der Richter sich zu den. über die Verteidiger äußert, daß das die Ablehnung gerechtfertigt erscheinen lassen kann, und wenn hier ein Sachverständiger sich meint, äußern zu können über Verhandlungsstil von Wahlverteidigern, dann gilt da sicherlich das gleiche, wobei zu beachten ist, daß ja nicht etwa der Verteidiger ein Ablehnungsrecht aus eigenem Recht hat, aus eigener Befugnis, sondern es handelt sich immer um ein Ablehnungsrecht des Betroffenen, des Angeklagten.

Und auch bei Kleinknecht in dem Kommentar zu § 24 - ich zitierte schon die Rechtsprechung - wird ja anerkannt, daß die Voreingenommenheit eines Richters gegenüber einem Verteidiger den Angeklagten zur Ablehnung berechtigt, etwa, wenn grob mißachtende Gesten während der Ausführungen des Verteidigers zu beobachten sind. Im übrigen muß ja auch berücksichtigt werden, daß diese Ausführungen über das Sachgebiet des Herrn Prof. Mende hinausgehen, und wenn der Senat in seinem gestern verkündeten Beschluß darauf aufmerksam macht, daß diese Ausführungen für die gutachterliche Aufgabe des Sachverst. bedeutungslos seien, dann hat er damit recht. Nur muß er dann eben grade um so genauer prüfen, wie eigentlich ein Sachverst. sich herausnehmen darf und kann, ein solches Urteil abzugeben. Und hier diese Überschreitung grade der Grenzen, die dem Gutachter für seine gutachterliche Aufgabe gezogen sind, ist ein Indiz für die Voreingenommenheit, und auch aus diesem Grunde scheint es mir ganz eindeutig zu sein, daß ein solcher Sachverständiger, der sich in dieser klaren und unmißverständlichen Form parteilich gegenüber der Verteidigung und damit zugleich gegenüber den Angeklagten verhält, in einer negativen Richtung, daß der in diesem Verfahren nichts mehr zu suchen hat und aus diesem Grunde von seinem Amt entbunden werden muß.

V.: Weitere Wortmeldungen auf Seiten der Angeklagten, der Verteidiger sehe ich nicht.
Bitte die B.Anwaltschaft.

## B.Anw. Dr. Wu.: Ich beantrage:

die von der Verteidigung begehrte Entpflichtung des Sachverständigen Dr. Mende abzulehnen.

Wie in der Parallelsache Prof. Ehrhardt bereits ausgeführt, war mit dem Antrag auf Sachverständigenablehnung vom Gericht bereits zu prüfen gewesen, ob eine eventuelle Entpflichtung angezeigt sein könnte. Diese Prüfung verlief negativ. Es ist nichts vorgetragen worden, was als neue Tatsache nun unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 76 1 S. 2 d. StPO nunmehr dem Senat Anlaß geben könnte, anders als auf dem gestern beschiedenen Ablehnungsantrag zu entscheiden. Es ist auch nicht erheblich, ob der Sachverst. Dr. Mende über das Spezialwissen der Isolationsforschung wirklich in dem notwendigen Umfang verfügt, abgesehen davon, daß das von Herrn Dr. Heldmann Vorgetragene nicht ausreicht, um dieses Wissen, wenn es darauf ankäme, in Frage zu stellen. Die gutachtlichen Äußerungen des Sachverständigen können also abgewartet werden. Im übrigen hat nicht nur die B. Anwaltschaft wiederholt dargelegt, daß das, was die Angeklagten als Isolation bzw. Folter bezeichnen, Derartiges nicht ist. Wir verweisen insoweit wiederholt auf die jüngst ergangene Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission vom 30. Mai 1975. Abschließend will ich doch noch darauf hinweisen, daß es zumindest eigenartig wirkt, wie die Herrn Verteidiger zunächst Ablehnungsanträge gegen die beiden Ärzte

- 6 - B.Anw. Dr. Wunder

Dr. Ehrhardt und Mende stellen, sodann zunächst den Entpflichtungsantrag gegen Prof. Ehrhardt und jetzt nunmehr den gegen Dr. Mende. Selbst wenn man anerkennt und das geschieht seitens der B. Anwaltschaft -, daß das Sachverständigenproblem den Angeklagten ein ernstes Anliegen ist, liegt es auf der Hand, was mit diesem procedere bezweckt werden soll.

Die eigenen Ausführungen des Herrn Baader liegen weit neben der Sache. Sie nehmen wieder einmal dem Antrag des Herrn Dr. Heldmann Gehalt und Überzeugungskraft.

V.: Herr Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Zwei Anmerkungen, Herr B. Anwalt Wunder: Ich halte die Rechtsauffassung, die heute morgen schon einmal von der B. Anwaltschaft vertreten worden ist, auf die ich aber hier nicht eingegangen bin, weil der Senat sie sich in seiner Mittagsentscheidung ja nicht zu eigen gemacht hat. Sie haben sie aber wiederholt. Ich halte sie für rechtsirrig.

Es ist nicht so, daß in der Prüfung der Befangenheit auch die Kriterien für die Entbindung nach § 76 mitzuprüfen wären oder konkret in unseren Fällen mitgeprüft worden wären. Die Voraussetzungen für § 74 sind.. und § 76 sind völlig andere: § 76 knüpft an § 75 und der spricht von der Gutachterpflicht; und § 76 - in Anknüpfung an die Gutachterpflicht - vom Weigerungsrecht des Sachverst., während § 74 vom Ablehnungsrecht von Prozeßbeteiligten handelt und nur davon, so daß das eine mit dem anderen nichts zu tun hat: § 76 ist zu § 74 ein.. ist im Verhältnis zu § 74 prozeßrechtlich absolut ein aliud. Und das bekräftigt schließlich noch die Anknüpfung von § 77 an § 76, wo nämlich in § 77 von den Ungehorsamsfolgen die Rede ist, die den nicht mit einem Weigerungsrecht bewehrten Sachverständigen treffen, wenn er seiner Gutachterpflicht nicht nachkommt.

Deswegen halte ich diese Rechtsmeinung für fehlerhaft.

- 2. Herr Bundesanwalt, es ist weder heute bei Begründung dieser beiden Anträge weder von der Angeklagtenbank, soweit ich mich erinnere, noch von der Verteidigerbank, jedenfalls zu den Anträgsbegründungen, gar nicht von Folter die Rede gewesen, sondern das Problem ist doch, und darum haben wir von Anfang an auf einen Sachverst. zu Isolations. zu Deprivationserscheinungen so großen Wert gelegt. Die Frage ist hier. hier in diesem Zusammenhang nicht, Folter ja, Folter nein, sondern unsere Frage zur Begutachtung der Verhandlungsfähigkeit ist allein die nach den krankmachenden Umweltbedingungen, und nur davon ist die Rede gewesen.
- V.: Ich glaube, Sie haben sich gemeldet, Herr RA Schily. Bitte.

RA Sch.: Herr Baader möchte etwas sagen.

V.: Herr Baader.

Angekl. Baa.: Naja, zu dieser Frage, ob das Isolation ist oder nicht, das stimmt schon, daß die B. Anwaltschaft permanent behauptet, wir wären nicht isoliert, und daß wir hier x-mal belegt haben, daß wir isoliert sind. Aber die Infamie, mit dieser Menschenrechtskonventionsentscheidung hier zu operieren, die werden wir Ihnen nicht so leicht durchgehen lassen. Das ist einfach so, daß das ein Antrag ist - er ist drei Jahre alt - und er richtete sich ausschließlich gegen die Isolation nach außen, d.h. er ist in den ersten Monaten nach der Verhaftung gestellt worden, und zwar richtete er sich gegen die Beschränkung, was Briefe angeht oder was Besuche angeht. Gegen die Isolation in der Anstalt.. innerhalb der Anstalt konnte er sich nicht richtlen, weil sie gar nicht thematisiert war für uns als das, weil, ich hab das schon ein paarmal gesagt, daß es auch für uns relativ lang gedauert hat, bis wir rausbekommen haben, was.. wie es wirkt, was damit beabsichtigt ist,

witzig:

und daß es ein Zustand ist bzw. eine Tortur ist. die die B.Anwaltschaft auf Dauer durchzusetz.. durchsetzt.. durchsetzen will, nämlich genau so lange, bis die Gefangenen zerstört sind. Daß Ihnen das vollkommen klar ist, Wunder, das geht einfach daraus hervor, daß Sie zu Ulrike gesagt haben - das hat sie mir grade erzählt - seinerzeit eine Ihrer ersten Amtshandlungen sei gewesen, sie aus dem Trakt sozusagen rauszuholen. Sie hat Sie gefragt, wer sie da reingebracht hat, und Sie haben dann gesagt, Wunder.. Sie haben dann gesagt, Martin Und das ist aber vielleicht doch noch ganz wichtig, zu bemerken, daß Ihre Amtshandlung sozusagen gerade nur drei Monate vorgereicht hat, dann war sie nämlich in Ihrer Kompetenz wieder im Trakt. Das ist die Situation, und da wollen Sie sich hier hinsetzen und sagen, wir sind nicht isoliert? Das widerspricht doch sozusagen dann auch Ihren eigenen Äußerungen. Also überhaupt finden wir die.. diese.. diese Berichterstattung zu dieser Straßburger Entscheidung ganz

Wir wußten zunächst mal von dieser Straßburger Entscheidung nichts, und dann muß ich vielleicht nochmals feststellen, daß in diese Straßburger Entscheidung vollkommen eingegangen ist die Darstellung der B.Regierung, die natürlich tendentiös ist, d. h., die unmittelbar die der B. Anwaltschaft ist, vollgestopft mit diesen Lügen und falschen Tatsachendarstellungen, und daß es keine Entgegnung gegeben hat seitens der Gefangenen bzw. der Rechtsanwälte, weil die Entgegnung offensichtlich in die Phase fiel, und diese Anträge bei Rechtsanwaltbüros lagen, in der Anwälte kriminalisiert worden sind, verhaftet worden sind, Berufsverbote hatten usw.. Jedenfalls gehe ich davon aus: Wir haben von dieser Beschwerde zum letztenmal gehört buchstäblich vor drei Jahren, und wie gesagt

ausdrücklich nochmals, zum Thema hatte sie nicht die Isolation innerhalb der Anstalten, sondern sie hatte unübliche Beschränkungen des Briefverkehrs und des Besuchsverkehrs zum Thema.

V.: Herr RA Schily.

RA Sch.: Ja ich will eigentlich daran anschließen, was Herr Baader eben gesagt hat. Ich glaube, das ist sehr wichtig, das zu wissen, weil ja gerade mit dieser Entscheidung der Menschenrechtskommission doch eine erhebliche Public inlationsarbeit hier getrieben wird. Diese Entscheidung basiert ja u. a. nicht etwa auf einer Sachverst.-Untersuchung - das ist ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt -, sondern betrifft eben in der Tat nur einen Sachverhalt, der sehr weit, dem Stand nach sehr weit zurückliegt, und es sind in dieser Entscheidung - ich kenne den gesamten Vorgang nicht, aber ich kann das also aus Berichten hier erklären - betrifft eben die gesamten, eigentlich gravierenden Vorgänge der Haftbedingungen nicht. Und wenn eben darunter gar keine Erkenntnisse und auch gar keine Untersuchungen angestellt worden sind, dann ist es unzulässig, in einem Zusammenhang sich auf eine solche Entscheidung zu berufen, und dadurch wird in der Tat die Öffentlichkeit in erheblichem Maße irregeführt, und es ist sehr bedauerlich, daß die B.Anwaltschaft diese Irreführung.. an dieser Irreführung sich entweder bewußt oder unbewußt beteiligt.

Im übrigen, Herr B.Anwalt Dr. Wunder, es klingt ja nun schon wieder an, daß durch solche Anträge hier irgend etwas anderes als der Inhalt der Anträge bezweckt wird. Wissen Sie, Sie müssen sich doch eigentlich mal vorstellen, wenn wir, wie Sie das offenbar so immer unterstellen, in der Richtung irgend etwas unternehmen wollten, dann wäre es ja ganz einfach, und das könnte uns niemand, das könnte uns niemand.. könnte uns niemand daran hindern, hier etwa

alle Anträge vierfach zu stellen. Wir versuchen ja, das hier zu umgehen der Prozeßförderung halber, und in aller Regel werden die Anträge parallel gestellt. Aber es ist durchaus, wenn es sich um zwei verschiedene Sachverhalte zunächst einmal handelt, auf verschiedene Personen, kann durchaus ein zulässiges Mittel, und da können Sie keine unsachlichen Beweggründe unterstellen, daß man das in getrennter Form tut. Wir werden das vielleicht auch seitens der B.Anwaltschaft noch ähnliche Anträge in getrennter Form dann in diesem Verfahren kennenlernen. Das ist durchaus ja vielleicht denkbar.

Ich habe im übrigen noch einen Antrag zu stellen..

- V.: Herr Rechtsanwalt, muß der jetzt gestellt werden?
- RA Sch.: Ich wäre dankbar, damit dann die Beratung vielleicht hierzu benutzt werden kann, auch darüber zu entscheiden.
- V.: Dann darf ich zunächst die B.Anwaltschaft jetzt fragen, ob sie erwidern möchte. Wenn ja, dann können wir zu dem Antrag zurückkommen. Was ist, Frau Meinhof?

RA Rie.: Meine Mandantin möchte nochmals das Wort. V.: Ja. bitte.

Angekl. Me.: Naja, ist doch ganz witzig, wie Wunder hier sich dauernd anmaßt, die Anträge der Verteidigung nach ihrem Gehalt zu qualifizieren, nachdem die Anträge der Verteidigung hier seit dreieinhalb Monaten abgelehnt werden, nach den völlig gehaltlosen Einwendungen der B.Anwaltschaft dazu.

Aber ich will nochmal was sagen, naja zu der Frechheit, hier die Straßburger Entscheidung anzuführen.

V.: Frau Meinhof, ich bitte, daß Sie sich in der Form an das halten, was üblich ist. Es ist keine Frechheit, eine Entscheidung zu zitieren.

Angekl. Me.: Ja, ja. Ich will es erklären.

- Angekl. Baa.: Daß Sie so interpretieren, ist eine Frechheit.
- Angekl. Me.: Außerdem bin ich gerade dabei, es zu erklären. Also unterbrechen Sie mich doch nicht ständig.
- V.: Ich werde Sie unterbrechen müssen, wenn Sie sich nicht an die Form halten.
- Angekl. Me.: ... Ich rede jetzt.
- V.: Bitte? Ich soll still sein, Frau Meinhof, und darf Sie nicht mehr mahnen, bei der Form zu bleiben?
- Angekl. Me.: Ja, Sie haben jetzt mal still zu sein! Ich rede jetzt!
- V.: Ach denken Sie. Ich sage Ihnen jetzt zum letztenmal:

Wenn Sie sich derart weiterverhalten, dann wird das zum Wortentzug führen müssen.

Jetzt bitte, halten Sie sich an die Form.

- Angekl. Me.: Ja, eine Frechheit besteht einfach darin, daß.. daß..
- V.: Sie wiederholen das, daß Sie die B.Anwaltschaft der Frechheit zeihen, nur, weil sie eine Entscheidung in Ihrer..
- Angekl. Me.: Ja, oder ich sag Unverschämtheit! Wie wollen Sie's denn haben?!
- V.: Das ist das gleiche.
  - Ich entziehe Ihnen hiermit das Wort wegen Ihrer Argumentationsart, die beleidigend ist.
- Angekl. Me.: Es geht darum, wie die B.Anwaltschaft diese Entscheidung interpretiert hat!
- V.: Ich habe Ihnen damit das Wort entzogen.
  Frau Meinhof, Sie können sich in dieser Form nicht ausdrücken.
- Angekl. Me.: Wieso? Sie können mir doch nicht das Wort entziehen ...
- RA Rie.: Ich widerspreche, Herr Vorsitzender. Es ist der Versuch gemacht worden, eine Interpretation seitens der B.Anwaltschaft hier näher zu erläutern, und

wenn dabei.. wenn dabei Vokabeln benutzt werden, die vielleicht sehr scharf klingen mögen und das vielleicht besonders deutlich kennzeichnen, so ist das noch lange kein Grund, hier das Wort zu entziehen. Ich erinnere nur daran, daß Sie selbst in Ihrer Funktion als Vorsitzender Bemerkungen des Mitverteidigers, des damaligen Mitverteidigers, des damaligen Mitverteidigers, des Kollegen Düx, als Unsinn abqualifiziert heben, nachdem Sie also Ansätze gemacht hatten, hier zu unterbrechen, ihn zu unterbrechen, daß das natürlich genauso ein Ausdruck ist, der in keiner Weise dem nachsteht, was die Mandantin eben in diesem Moment hier angeführt hat, wenn sie sagte, es kann von Frechheit gesprochen werden, wenn bestimmte Arten der Interpretation hier seitens der B. Anwaltschaft stattfinden.

- RA v. Pl.: Darf ich mal kurz dazu ums Wort bitten? Herr Vorsitzender, kurz dazu ums Wort - ein Satz? Ich meine..
- V.: Nein. Es geht ja jetzt um den Wortentzug..
- RA v. Pl.: Nein. Das kann ja auch für Herrn Raspe relevant werden. Es spielt ja hier immer wieder eine Rolle.
- V.: Nein, Herr RA v. Plottnitz,...
- RA v. Pl.: Herr Vorsitzender, es gibt den Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen,..
- V.: Ja, ist in Ordnung. Ich kenne den § 193.
- RA v. Pl.: ..und der steht natürlich jedem Angeklagten und auch den Angeklagten in diesem Verfahren zur Seite.
- V.: Herr RA v. Plottnitz, bitte halten Sie sich doch daran. Sie haben jetzt grade nicht das Wort. Es geht um
  - eine Sache, die Frau Meinhof betrifft. Da sind Sie nicht berufen, sich zu äußern.
- RA v. Pl.: Nein. Ich hatte ums Wort gebeten. Ich hatte ums Wort gebeten.
- V.: Sie haben's aber nicht bekommen mit dieser Begrünund, daß es sich im Augenblick um Frau Meinhof handelt.

Band 186/zi

- 13 - Vorsitzender

Wir sind jetzt..

RA v. Pl.: Dann beanstande ich diese Maßnahme, Herr Vorsitzender. Ich habe Ihnen doch erklärt..

V.: Zunächst lassen Sie mich jetzt über das entscheiden, was Frau Meinhof beanstandet hat.

RA v. Pl.: Gut. Darüber kann man reden.

V. (nach geheimer Umfrage):

Der Senat hat beschlossen:

Es bleibt beim Wortentzug für Frau Meinhof.

Frau Meinhof hat kein Recht, nachdem sie wiederholt.. Angekl. Baa.: Ja, Du hast recht! Sie hat kein Recht!

Das ist wahr!

V.: Ich fahre in der Begründung fort:

Frau Meinhof hat kein Recht, nachdem sie beim erstenmal nur ermahnt worden ist, dwrauf hingewiesen worden ist, daß sie die Formen zu wahren hat, in dieser Tonart fortzufahren. Vergleiche zu ziehen zu der Äußerung zu dem damaligen Verteidiger, die der Vorsitzende gemacht hat, sind unangebracht. Der Vorsitzende hat diese Äußerung damals nicht vortragen wollen. Er hat ausdrücklich gesagt, er wolle es nicht weiter qualifizieren. Er ist dann ausdrücklich aufgefordert worden vom Verteidiger, er solle sich in dieser Richtung äußern. nachdem der Satz begonnen war, nicht weiter ausgesprochen werden sollte, habe ich mich veranlaßt gesehen, es damals zu sagen, was ich auf der Zunge hatte, was ich aber ausdrücklich nicht sagen wollte.

- RA Rie.: Das macht doch keinen Unterschied, Herr Vorsitzender. Es ist gesagt worden..
- V.: Es ist beschlossen, Herr RA Riedel.
  Nun hat Herr RA v. Plottnitz sich..
- RA Rie.: Ich stelle das nur fest, daß manchmal auch Vokabeln benutzt werden, die eben im Zusammenhang und im Fluß..

V.: Sie konnten das ja vorhin vorbringen. Das ist gehört worden.

RA Riedel spricht unverständlich weiter.

- V.: Wir sind jetzt, glaube ich, damit..

  Herr RA Riedel, darf ich Sie jetzt bitten.

  Jetzt im Augenblick hat Herr RA v. Plottnitz bean
  standet, daß ihm das Wort nicht erteilt worden ist,
  um sich zu der Angelegenheit mit Frau Meinhof..
- RA v. Pl.: Das muß ich aber begründen, Herr Vorsitzender. V.: Bitte, begründen Sie.
- RA v. Pl.: Darf ich die Beanstandung begründen?

  Das Wort war mir ja deshalb von Ihnen wohl nicht erteilt worden mit der Begründung, das betreffe nur ein Problem der Gefangenen Meinhof. Nun ist es so, daß Anlässe oder mögliche Anlässe zur Wortentziehung für alle Gefangene hier eine evident essentielle Rolle spielen, und daß davon. von daher für jeden Verteidiger hier Anlaß auch besteht, sich zur Maxime, nach denen hier überhaupt Wortentziehungen zulässig sein könnten, Ich hab vorhin schon versucht, anzubringen, ich meine, daß der Senat, wenn er Formulierungen wie Frechheit oder Unverschämtheit, die sich beziehen auf die Anklagebehörde als Anlaß zur Wortentziehung nimmt, daß er in der Tat den Grundsatz des § 193 StGB damit verletzt.
- V.: Herr Rechtsanwalt, ich habe den Eindruck, Sie haben ja jetzt im Zusammenhang mit Ihrer Beanstandung das eigentlich, was § 193 anlangt, also die sachliche Seite der Geschichte vorgetragen, so daß Ihre Beanstandung überholt ist. Sie konnten das sagen, was Sie wollten.
- RA v. Pl.: Wenn Sie das so sehen, ist es gut. Wenn es Anlaß ist, daß die Wortentziehung für Frau Meinhof rückgängig gemacht wird..
- V.: Wollen Sie damit erreichen, daß die Wortentziehung, d. h. daß Sie eine Wortmeldung benützen können,..

RA v. Pl.: Eine Anregung, eine Anregung.

V.:..um einen Antrag jetzt für Frau Meinhof zu stellen?

RA v. Pl.: Eine Anregung. Nein, eine Anregung.

V.: Gut, ja. Dieser Anregung wird nicht stattgegeben.

RA Rie.: Herr Vorsitzender, ich bitte noch einmal kurz ums Wort.

Die Anregung bzw. in Form der Gegenvorstellung wiederhole ich.

V.: Gegen was?

RA Rie.: Gegen den Wortentzug.

. V.: Nein, keine Gegenvorstellung.

RA Rie.: Ich habe mit der Mandantin.. Kurz ein Wort dazu.

V.: Nein, Herr RA Riedel..

RA Rie.: Ne neue Tatsache. Es geht doch nur darum, ob neue..

V.: Herr RA Riedel,..

RA Rie.: Ich hab mit der Mandantin Rücksprache genommen..

- V.: Machen Sie Ihre Gegenvorstellung laußerhalb der Hauptverhandlung, wenn Sie wollen.
- RA Rie.: Nein, Herr Vorsitzender, aber vielleicht ein Wort dazu: Ich habe durch Rücksprache mit der Mandantin erfahren, daß ihr diese Ausdrücke durchaus nicht in beleidigender Absicht hier ent. entschlüpft sind, sondern sie hat genau, wie oft auch die B.Anwaltschaft, im Redefluß diesen Ausdruck benutzt, und ich möchte nicht jetzt wissen, wie oft das müßte man anhand des Protokolls feststellen seitens grade der B.Anwaltschaft Ausdrücke wie Unverschämtheit und dergl., bezogen auf die Mandanten, gebraucht worden sind, ohne daß es zu Wortentziehungen geführt hat.
- V.: Herr Rechtsanwalt, das ist ein dankenswerter Hinweis. Er würde mich an sich zu großzügiger Handhabung
  veranlassen können, wenn ich nicht Frau Meinhof
  ausdrücklich gewarnt hätte, indem ich gesagt habe,
  Frau Meinhof, wahren Sie die Form, sonst muß es zum
  Wortentzug führen.

Sie hat also ganz bewußt trotz dieser Mahnung gegen das verstoßen, was ich ihr anempfohlen habe, und deswegen bleibt es beim Wortentzug.

Der Senat wird um 16.00 Uhr die Entscheidung verkünden. Bis dahin wird unterbrochen.

Verzeihen Sie, Sie wollten noch erwidern. Entschuldigen Sie, Herr B. Anwalt Dr. Wunder, das ist mir jetzt entgangen.

B.Anw. Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, es erscheint mir wesentlich, Herrn Baader in einem Punkt wenigstens zu erwidern, nämlich,

daß der Widerspruch, den er zu sehen glaubt, nicht vorliegt. Der Begriff Isolation, Herr Baader, ist nicht, ist niemals von der Zeitfrage zu trennen. Denken Sie darüber einmal nach.

Angekl. Baa.: Darüber soll ich nachdenken?

RA Schily spricht unverständlich.

V.: Jetzt keine weiteren Erwiderungen mehr.

RA Schily bleibt unverständlich.

- V.: Das dürfen Sie jetzt stellen, wenn Sie nicht erwidern wollen, sondern den Antrag stellen. Aber wir haben nur noch wenig Zeit, Herr Rechtsanwalt. Sie wissen es.
- RA Sch.: Ich möchte den Antrag stellen über Protokollberichtigung, also die Protokollberichtigung..
- V.: Herr Rechtsanwalt, das hat jetzt nichts mit dem Antrag, der gestellt ist, zu tun, wird auch nicht Gegenstand der Beratung sein.
- RA Sch.: Aber das ist wohl möglicherweise doch auch grade, wenn wir jetzt im.. im Lauf der Hauptverhandlung sind.
- V.: Nein. Protokollberichtigung nicht.
- RA Sch.: Herr Vorsitzender, grade Protokollberichtigungsanträge sind eine wichtige. ein wichtiger Punkt für auch den Wortlaut von Anträgen, von Begründungen.

V.: Herr Rechtsanwalt, das Verfahren ist angedeutet worden, wie das zu handhaben ist. Dabei bleibt es. Wir machen jetzt..

RA Sch.: Ja Moment!

V.: .. Pause bis 16.00 Uhr.

RA Sch.: Ich will aber erst mal grade einen Antrag stellen.

V.: Dann wird die Entscheidung verkündet.

RA Sch.: Aber diese Form, Herr Vorsitzender, die finde ich nun nicht grade so sehr der Würde des Gerichts angemessen.

Pause von 15.11 Uhr bis 16.01 Uhr.

Die Hauptverhandlung wird um 16.01 Uhr in derselben Besetzung fortgesetzt wie kakska zuvor.

V.: So, wir können in voller Besetzung die Sitzung fortsetzen.

Der Senat hat folgendes beschlossen:

Die Anträge, Prof. Mende von der Verpflichtung zur Gutachtenerstattung zu entbinden, werden zurückgewiesen.

## Grunde:

Im Schreiben vom 22.8.1975 fragte Prof.Dr. Mende beim Gericht an, ob der Gutachterauftrag aufrechterhalten bleibe. Am 25.8.75 beantwortete der Vorsitzende diese Frage bejahend. Ein Anlaß wegen der Anfrage des Sachverständigen, ihn als Gutachter zu entpflichten, besteht nicht.

Richtig ist, daß bei der Bestellung von Prof.Dr. Mende auch seine Befassung mit dem Bergwerksunglück in Lengede eine Rolle spielte. Ob die hierbei von Prof.Dr. Mende erworbenen Kenntnisse ausreichen, den Gutachterauftrag sachgerecht auszuführen, kann abgewartet werden. Daß Prof.Dr. Mende in seinem Schreiben vom 22.8.1975 den "schlechten Verhandlungsstil der Wahlverteidiger" erwähnt, läßt keine Willensrichtung gegen die Angeklagten erkennen und kann bei verständiger Würdigung von den Angeklagten um so weniger in diesem Sinne verstanden werden, als während der Anwesenheit von Prof.Dr. Mende der Vorsitzende besonders häufig von der Verteidigung unterbrochen wurde, der Vorsitzende außerdem genötigt war, Ausführungen der Verteidigung wegen der Ausdrucksweise ausdrücklich zu rügen.

Das waren diese Gründe. Herro RA Schily, ich sehe mich veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen: Wir haben noch kein Protokoll, das berichtigt werden könnte. Wir geben Ihnen allen, die die Möglichkeit haben, diese Protokollabschriften zu bekommen, die Gelegenheit, mitzuwirken und darauf einzuwirken, daß das Material später zu einem richtigen Protokoll auch inhaltlich werde. Dazu haben wir gebeten und dabei muß es bleiben, daß Wünsche auf Ergänzungen, Korrekturen und dergleichen mitgeteilt werden, und dann haben wir den Weg ja auch vorgesehen. Alle Beteiligten bekommen solche Wünsche, die schriftlich fixiert sind. durch Ablichtungen mitgeteilt, und am Rande wird in irgendeiner formlosen Art auch dann deutlich gemacht, wie auf diesen Antrag bzw. diese Anregung reagiert worden ist.

- RA Sch.: Ja zu der Praxis habe ich auch gar nichts auszusetzen, sondern mir geht es nur darum, die Frist, die da ja wohl ursprünglich einmal vorgesehen war ich glaube, drei Tage die scheint mir zu knapp bemessen zu sein. Also da komm ich nicht mit aus.
- V.: Ist richtig, Herr Rechtsanwalt.
- RA Sch.: Und meine Bitte wäre, also diese Frist zu verlängern auf zwei Wochen. Und im übrigen habe ich die Bitte, daß ich..

Ich habe hier, wie Sie das ja - diese Praxis - eben gekennzeichnet haben, die Ablichtung von meinem Antrag vom 5. September, und da würde ich gerne einmal das Band dazu hören, und deshalb auch die Bitte, daß dieses Band jetzt nicht gelöscht wird, damit ich die Möglichkeit nochmals habe, es anzuhören.

V.: Ist das Band noch vorhanden? - Ja.

Wielange läßt sich denn das technisch machen? Ich

meine, das Problem, daß die Bänder gelöscht werden,

hängt ja nicht damit zusammen, daß wir nach ner be
stimmten Zeit nicht mehr willens wären, das zur

Verfügung zu halten, sondern wir kömmen hier natür
lich nicht Tausende oder Hunderte von Bändern be
wahren.

RA Sch.: Ist mir vollkommen klar.

V.: Die müssen wieder aus wirtschaftlichen Gründen eingeführt werden in den Verkehr.

RA Sch.: Sicherlich.

V.: Wielange können wir's etwa überdauern?

Prot. Führ.: Höchstens zwei Wochen.

- V.: Das würde also Ihnen entgegenkommen. Die Bänder jetzt im konkreten Falle werden natürlich sofort gestoppt, wenn Anträge kommen oder Anregungen. Das ist klar.
- RA Sch.: Und welche technische Möglichkeit wäre dann vorhanden, wenn man das also mal abhören will?
- V.: Die Protokollführer haben im Zimmer die Bänder verwahrt. Wenn Sie einen Wunsch äußern, Band sowieso abzuhören, muß die Stelle gesucht werden. Sie können das selbstverständlich dann abhören.
- RA Sch.: Also vielleicht mal in der Mittagspause?
- V.: Ohne weiteres, wenn die Herrn da sind. Es würde sich aber empfehlen, sich mit den Herrn Protokollführern dann zu unterhalten, nicht daß die grade beim Mittagessen sind und Sie vergeblich warten.
- RA v. Pl.: Herr Vorsitzender, zu dieser Frage möchte ich also noch..

- V.: Bitte schön. Also dann muß ich jetzt dann aber sagen: Wir sind genau mit der Verhandlungszeit am Ende.
  Wenn Sie sich also noch dazu imstande fühlen, bitte
  schön.
- RA v. Pl.: Nein, dann lieber morgen, wenn's so ist.
- V.: Nein, morgen werden wir das nicht mehr erörtern, weil das Dinge sind, die die Hauptverhandlung gar nicht betreffen. Das war nur sozusagen als Ausklang des Verhandlungstages denkbar.
- RA v. Pl.: Ja die Hauptverhandlung betreffend hat ja grade die Diskussion darüber in der Hauptverhandlung gezeigt.
- V.: Nein. Sehen Sie, Herr Rechtsanwalt, das ist wieder der typische Irrtum: Wenn man sich auf ein Gespräch in dieser Richtung einläßt, weil sachlich doch nichts mehr zu erledigen ist, muß daraus nicht gleich der Schluß gezogen werden, daß das nun Gegenstand der Hauptverhandlung wäre.
- RA v. Pl.: Es ist nicht unsachlich, wenn's um Protokollinhalte geht, Herr Vorsitzender. Das ist durchaus eine sachliche Angelegenheit.
- V.: Ich darf Ihnen folgendes zur Anregung geben:
  Ich höre grade, wir hätten noch vier Minuten nach der
  genauen Berechnung. Wir könnten also die vier Minuten dazu ausnützen, wenn das reicht. Sonst nicht in der
  Hauptverhandlung, aus denselben Gründen, die natürlich im Augenblick schon für Herrn RA Schily gesagt
  worden sind.

Gut. Also dann wollen wir jetzt die Sitzung unterbrechen. Fortsetzung morgen früh um 9.00 Uhr.

Ende der Hauptverhandlung um 16.06 Uhr.

Ende von Band 168.

Janette 15 Just Oser.